Die Christliche Welt

Evangelisches Gemeindeblatt für Gebildete aller Stände

Vierundzwanzigster Jahrgang

Nr. 16 Marburg i. H., den 21. April **1910**

Wöchentlich eine Nummer — Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen — Haltegebühr: Vierteljährlich 2,50 Mark — Unmittelbar vom Verlag Inland 2,90 Mk. Ausland 3,15 das Quartal; Einzelnummer 0,25 Mk.; Probenummern unentgeltlich; Einbanddecke 1,90 Mk. — Anzeigengebühr: 0,30 Mk. die viergespaltene Petitzeile (bei Nonpareille Berechnung des ganzen Inserates nach Nonpareille-Zeilen), Familienanzeigen, Stellengesuche u. dergl. 0,20 Mk. Letzter Annahmetermin für größere Inserate Freitag früh.

Inhalt: Vom Tode — Nicht sehen und doch sehen — Eine Anklage auf Irrlehre wider die Preußische Landeskirche — Rousseau — Der Kampf im Baugewerbe — Theologischer Ferienkursus in Berlin — Verschiedenes: Kleine Mitteilungen — Anzeigen

Vom Tode

Wie tagesmüde liegt das kleine Haus
In Abenddämmerung, still ruht es aus.
Kein Laut ringsum, nur aus den Fenstern spricht
Von wachem Leben noch das Lampenlicht.
Ein Friedenshort, so scheint es, fern von Not,
Daß zögernd Mitleid überkommt den Tod,
Der unbemerkt, im dunklen Pilgerkleid
Unweit der Tür berechnet seine Zeit.
Die Uhr in Händen, prüft er unverwandt,
Gequälten Blickes ihren Zeigerstand
Und wartet, bis die allerletzte Frist
Für den im Haus und — ihn verflossen ist.
Dann eilt er weiter. Ungegrüßt, allein
Trägt er von Land zu Land des Sterbens Pein
Und löscht mit Eisesodem Haus bei Haus
Rastlos die goldnen Lebensflammen aus.

* * *

Was schmäht ihr ihn, der nur als Bote kommt
Von Gott dem Herrn, zu geben, was euch frommt?
Wovor ihr zittert, jener Leidenszwang
Der letzten Stunde, ist nur Uebergang:
Dem Tunnel gleich, der euch in Qualm und Nacht
Hinüberführt zu lichter Tagespracht.
Wer dächte noch, wenn er am Wanderziel,
Daß auf den Weg ein kalter Schatten fiel!
Und welche Ruhstatt auch die Erde bot,
Zur Seelenheimat leitet nur der Tod.
Was schmäht ihr ihn? Sein rätselhaftes Tun
Läßt euch im Hause ewgen Lebens ruhn.

Helene Lisco

Nicht sehen und doch sehen

Selig sind, die nicht sehen und doch glauben. Joh. 20, 29.

Es ist viel heimlicher Widerspruch in uns gegen diese Seligpreisung. Wäre es nicht doch viel schöner, wenn es mit Händen zu greifen wäre . . .? Warum darf jeder Hansnarr mit höhnischem Gesicht sein plumpes Fragezeichen hinter unsre heiligsten Gedanken machen? Es ist ein bitteres Gefühl, sich im heißen Kampf der Meinungen immer wieder wehrlos dem Gespenst der Illusion gegenüberzusehen. Warum will er, der „uns Augen, Ohren, Vernunft und alle Sinne gegeben hat und noch erhält", daß wir in den entscheidenden Fragen auf das Zeugnis der Sinne verzichten sollen? Wir wollen es offen sagen, daß wir manches Mal bei uns gedacht haben: Selig sind, die da sehen und Beweise haben! Was wäre es für eine Lust, die frechen Spötter mit einem handgreiflichen Beweis zum Schweigen zu bringen! Wie ganz anders ständen wir da, wenn wir es ihnen zeigen könnten, flammend hell, daß ihnen die Augen weh täten!

Sprechen wir nur das letzte Glied in dieser Gedankenkette ruhig aus: „. . . . wenn wir doch nicht zu glauben brauchten!" „Wenn uns doch — das Vertrauen erspart würde!" Es ist gut, wenn wir uns zu solcher letzten Formulierung zwingen, damit wir merken, wohin unsre Wünsche fahren.

Merken wir nicht, daß wir unser tiefstes Leben verhöhnen? Was ist aller lose Spott der Gegner gegen diese unsre Verachtung des Schönsten, dessen unsre Seele fähig ist, der wundervollen Regung unsrer Tiefe, die wir Vertrauen nennen? Wir möchten erlöst sein, aber ohne das Erlösende, ohne Vertrauen? Wir wissen: „der Herr ist der Geist", und wollen ihn doch sehen — das, was wir seinem Wesen nach mit unsern Sinnen nicht erreichen können, was kein Auge sehen kann, dennoch sehen?

Nein, laßt uns nach wie vor hintreten vor die schreckliche Kluft zwischen der Erdennot, die uns peinigt, und der ewigen Güte, von der ein voller, reiner Klang zu uns herüber kam, und laßt uns das Tau unsres tiefsten Vertrauens hinauswerfen in die Nacht des Unsichtbaren, immer weiter, immer stärker, bis wir spüren, daß eine unsichtbare Hand das andre Ende gefaßt hat und uns leise, aber mächtig zieht. Dann merken wir, daß unsre Sehnsucht nach Erlösung das Ziehen dessen war, der unsre Seele aus viel tausend Nöten reißen will. Wenn wir jede noch so tiefe Not als sein starkes freundliches Bemühen ansehen können, uns loszumachen von der Unseligkeit des sinnlichen Wesens — dann sind unsrer Seele die Augen aufgegangen, die wunderbaren Augen der Gotteskinder, die ins Finstre blicken und doch das ewige Licht sehen. Dann verzichtet unsre Seele gern auf die armen Bilder unser Netzhaut und ist selig, daß sie glauben darf.

P J

Eine Anklage auf Irrlehre wider die Preußische Landeskirche

1

Unmittelbar nachdem auf der Preußischen Generalsynode das „Kirchengesetz, betreffend das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen" verabschiedet ist und noch bevor es die Königliche Sanktion erhalten und das neue Spruchkollegium sich gebildet hat, ist bereits die erste Anklage auf Irrlehre erhoben worden. Aber diese Klage fordert nicht das Urteil des Spruchkollegiums heraus, sondern wendet sich gleich an die höchste Instanz, an die gemeine Christenheit; sie erstrebt auch nicht die Absetzung eines Geistlichen oder Erklärung seiner dogmatischen Invalidität; sie richtet sich vielmehr gegen die soeben geschaffene gesetzliche Ordnung selbst und gegen die Landeskirche, die sie aufgerichtet hat, mit der Behauptung, damit sei

die Lehre der Lutherischen Reformation von der Kirche verleugnet und wieder verwischt, was die Bekenntnisse mit so großem Nachdruck geschieden haben: geistliche und weltliche Gewalt.

Dies ist der Sinn des Angriffs, den Rudolph Sohm gegen das genannte Kirchengesetz und seine Urheber und Väter gerichtet hat, und dies leiht ihm seine Wucht, die auch von den Verteidigern des Gesetzes wohl empfunden worden ist. Dieser Vorstoß ist nicht kirchenpolitischer Art, nicht ein geschickter taktischer Zug — dazu steht Sohm den Verhältnissen in der Preußischen Landeskirche zu fern; auch ist sein Standpunkt viel zu sehr der eines Einzelnen und Einsamen, der mit den Tendenzen eines Parteiprogrammes wenig gemein hat, — sondern er stammt aus der Treue und innerlichen Gebundenheit an das Erbe der Reformation, aus der Sorge, die tiefen religiösen Erkenntnisse Luthers nicht verschütten und verflachen zu lassen. Sohm darf verlangen, daß Recht und Unrecht der erhobenen Anklage gewissenhaft und vorsichtig nachgeprüft werde. Ich habe geglaubt, mit einer solchen Prüfung zögern zu müssen, bis das zur Beurteilung des Gesetzes und vor allem zum Verständnis seiner Motive notwendige Material*) vollständig vorlag. Dazu gehörte aber vor allem der amtliche Bericht über die Verhandlungen der Preußischen Generalsynode, und dieser ist erst kürzlich erschienen.

Es war gut, daß wir ihn abgewartet haben, denn wir dürfen ihm entnehmen, daß Kahl, den man als den Vater des Gesetzes bezeichnen darf, für den Eindruck, den z. B. die Evangelische Kirchenzeitung 47 von seiner dort gehaltenen Rede wiedergegeben hatte, nicht verantwortlich ist. Er hat sich gegen die Angriffe auf den Gesetzentwurf, wie sie vom Verband der „Freunde evangelischer Freiheit" in Rheinland und Westfalen erhoben waren, zwar sehr scharf ausgesprochen, aber keins seiner Worte rechtfertigt, ihm — wie die Evangelische Kirchenzeitung tat — unterzulegen, daß er seine Gegner habe blamieren wollen.

Und eine zweite persönliche Feststellung ist nun noch vorweg zu machen. Professor Geffcken in Köln, der Wortführer der rheinischen „Freunde evangelischer Freiheit" hat sich mit Fug und Recht öffentlich beschwert, daß Kahl die von diesen erhobene Forderung, in das Spruchkollegium auch einen Vertreter der beteiligten Einzelgemeinde aufzunehmen, als pure Ungeheuerlichkeit hingestellt hat. Denn Kahl hat hierbei eine Forderung abgelehnt, die er selbst vorher erhoben hatte. Man vergleiche die diesbezüglichen Sätze Kahls von jetzt mit früheren. Jetzt sagt oder schreibt er:

> Im ganzen Recht der Kulturwelt gibt es nicht einen Fall, in welchem der Beteiligte ein Richter in eigner Sache wäre; daß die Gemeinde hier eine unmittelbar Beteiligte ist, ist zweifellos. Ich darf feststellen, daß hier auf der Generalsynode, was höchst selten eintritt, alle Juristen einig waren, daß die Gemeinde im Spruchkollegium richtend nicht vertreten sein kann. (Verhandlungen S. 84)

Sätze, die auch inhaltlich sehr anfechtbar sind und in denen der sonst so zäh behauptete Standpunkt Kahls, daß das Spruchkollegium nicht zu richten, sondern festzustellen hat, stillschweigend verlassen wird. Oder vorsichtiger und abgewogner:

> Ich bin in Uebereinstimmung mit allen Juristen auf der Generalsynode nach wie vor davon überzeugt, daß ihre (der Ortsgemeinde) Vertretung im Spruchkollegium selbst nicht angängig war. Man mag die Konstellation wenden wie man will, in jedem Falle lief es auf ein „Urteilen in eigener Sache" hinaus. Das Spruchkollegium ist kein Gericht nach bürgerlicher Art. Aber seine Mitglieder müssen sich mit dem Geiste richterlicher Unabhängigkeit erfüllen. Um dies zu vermögen, dürfen sie nicht persönlich mit der Vorgeschichte des Falles in irgendeinem Zusammenhange stehen, noch weniger am Ausgang der Sache interessiert sein. Darin bekundet sich kein Mißtrauen, sondern nur eine dem natürlichen Rechtssinn entsprechende Auffassung. Auch soll kein urteilendes Kollegium aus Mitgliedern, welche „ad hoc" berufen werden, zusammengesetzt sein. (In der Zeitschrift „Deutsch-Evangelisch" S. 38 f.)

Als ob nicht der Generalsuperintendent mit der Vorgeschichte des Falles auch in sehr engem Zusammenhange stünde und ebenso wie die Vertreter der Provinzialsynode ad hoc berufen wäre!

Früher dagegen hieß es bei Kahl:

> Es handelt sich darum, wie der Tatbestand (der Irrlehre) festgestellt werde. Nicht durch ein Disziplinarstrafgericht, sondern durch eine für diesen Zweck besonders zu bildende Kircheninstanz, zusammengesetzt aus Vertretern des Kirchenregiments, der Synoden, der theologischen Wissenschaft und der beteiligten Gemeinde. (Kultur der Gegenwart Teil II Abteil VIII, 1906, S. 256.)

Auch auf der ersten Versammlung der Rheinisch-Westfälischen Evangelischen Vereinigung 1906 hat Kahl nach dem Bericht der ihm nahestehenden Preußischen Kirchenzeitung (S. 314 und S. 330) sich ganz ebenso geäußert. Selbstverständlich erwächst ihm nicht der geringste Vorwurf, wenn er in diesem Punkte seine Ansicht geändert oder wenn er bei den herrschenden Majoritätsverhältnissen auf ihre Durchführung verzichtet hat. Aber er durfte Männer, die da stehen geblieben waren, wo er seine Meinung gewechselt hatte, deshalb nicht angreifen, ohne die vollzogne Schwenkung zu erwähnen. Dies ist auch eine „Feststellung eines Tatbestandes" und zwar sine ira et studio, ja trotz aufrichtigen Respekts vor Kahls wissenschaftlicher Bedeutung und Liebe zur Kirche.

2

Und nun zu den Gedanken Sohms! Sein Ausgangspunkt ist dieser:

Nach protestantischer Lehre hat die rechtlich verfaßte Kirche und ihr Repräsentant, das Kirchenregiment, wie immer dies gebildet sein mag: ob rein konsistorial, ob rein synodal, ob gemischt (wie in der Preußischen Landeskirche), keine Gewalt über die Lehre.

> Nach dem protestantischen Kirchenrecht der Gegenwart gibt es in der protestantischen Kirche keine Lehrautorität, und zwar von Rechts wegen. Darum gibt es auch keine Lehrgewalt, und zwar wiederum von Rechts wegen. Denn Lehrgewalt, auch bloß weltlich wirkende (von dem geistlichen Amte in dieser Landeskirche ausschließende) Lehrgewalt ist ohne Lehrautorität undenkbar. Das neue Gesetz aber gibt dem Lehrgerichtshof Lehrgewalt. Darum ist dies Gesetz gegen das geltende Kirchenrecht, ja es ist gegen die Grundgesetze des Protestantismus, denn der protestantische Glaube lehnt jede äußere Lehrautorität ab.

Gewalt über die Lehre aber gibt das Gesetz dem Spruchkollegium, da es seinen Spruch mächtig macht, jemand vom geistlichen Amt in der Landeskirche auszuschließen. In welchen Formen und auf welchen Umwegen dies geschieht, ist gleichgültig, zweifellos ist ein Spruch, der derartige Folgen nach sich zieht, unausweichlich zieht, eine Ausübung von Gewalt, von der Gewalt, die der Landesherr in Händen hat oder die von ihm abgeleitet ist. Nur deshalb, weil die Landesherrliche, letztlich die staatliche Gewalt den Spruch des Kollegiums trägt und zu vollziehen bereit ist, hat er ja diese Folgen und sind sie unentrinnbar. Worin aber liegt die Begründung dieses Aktes der gesetzlichen Gewalt? In einem Urteil über den Inhalt der Lehrtätigkeit des Geistlichen. Die Richter im Spruchkollegium stellen fest, daß seine Lehre nicht das Evangelium ist, vom Worte Gottes abweicht, oder auch, daß sie nicht abweicht; damit zugleich, daß sie der einzigen Zweckbestimmung der evangelischen Landeskirche entspricht oder widerspricht. Sie können das nur, in dem sie ihr eignes — der Zweidrittelmehrheit! — Verständnis von dem, was Evangelium oder Wort Gottes ist, als maßgebend und bindend aufstellen, als eine Autorität, die nötigenfalls mit Gehaltsperrung, Schließung der Kirchtür, Exmission aus dem Pfarrhaus usw. durchzusetzen und gegen die weder dem betroffnen Pfarrer noch seinen Gemeindegliedern Widerspruch gestattet ist, wonach auch die zukünftigen Pfarrer sich zu richten haben. Diese Autorität können die Richter aber nur beanspruchen und behaupten, entweder wenn sie der Ueberzeugung sind, daß ihre Auffassung vom Evangelium die beweisbar allein richtige, d. h. die materielle Wahrheit

*) Es sind zwei Aufsätze Kahls: „Das neue preußische Irrlehregesetz" (Deutsch-Evangelisch 1910 Heft 1) und: „Zum neuen Jahre" (Preußische Kirchenzeitung Nr. 1). Kahls Position ist verstärkt durch einen Aufsatz von Harnack: „Das neue kirchliche Spruchkollegium" (Preußische Jahrbücher 138 Heft 3) und von Julius Kaftan: „Landeskirche und Lehrfreiheit" (Deutsch-Evangelisch 1910 Heft 1). Der Angriff Sohms ist erfolgt im „Tag" (Nr. 274 und 298). Ihm sekundierte die Erklärung von Heinrich Geffken (Christliche Freiheit Nr. 1). Andre Aufsätze über das Gesetz berücksichtige ich nicht, insonderheit nicht den von Schiele im „März" (Heft 23), der seine z. T. sehr treffende Kritik in eine Form gegossen hat, die die Gegner kränken mußte und zu deren Gebrauch wir uns besser nicht herabließen!

ist. Diese Ueberzeugung wird im Ernste niemand mehr vertreten wollen. Oder die Richter beanspruchen für ihre Auffassung vom Evangelium das Recht, zwangweise durchgesetzt zu werden, trotz Einsicht in deren Subjektivität und trotz des Zugeständnisses der Möglichkeit, daß sie irren und der zu Richtende das bessere Verständnis des Evangeliums habe, lediglich auf grund ihrer Berufung zu diesem Amt durch weltliche Obrigkeit. Denn auf göttliche Einsetzung und Stiftung, oder auf eine besondre Begabung, die alle Christen anzuerkennen sittlich verpflichtet seien, werden sie sich doch nun einmal nicht berufen dürfen. Und auf eine wunderbare Kraft des Spruches, die andre Ansicht des Geistlichen oder der Gemeinde innerlich zu ändern, wird man auch nicht rechnen dürfen. Also bleibt es dabei: das Gesetz setzt die Befugnis der weltlichen Obrigkeit fest, durch ihre Bevollmächtigte festzustellen, was der Inhalt des Evangeliums ist, und aus dieser Feststellung empfindliche Rechtsfolgen abzuleiten. Der Name „Disziplinarverfahren wegen Irrlehre“ ist feierlich abgeschafft, aber was ist ein Verfahren zur zwangsweisen Entsetzung eines Geistlichen von seinem Amt wegen Abweichung seiner lehrend betätigten Ansichten über das Evangelium von denen seiner Richter denn eigentlich anders, als was jener Name kurz und knapp ausdrückte? Es vollzieht sich nach dem neuen Gesetz in milderen und höflicheren Formen, aber im Wesen ist garnichts geändert; es ist nur beweglicher und handlicher geworden, deshalb auch gefährlicher, als das bisher herrschende Recht, dessen Widerspruch zu den protestantischen Grundsätzen so offenbar war, daß jedermann sich scheute, es anzuwenden.

Ich denke, damit Sohms Widerspruch, wenn auch mit eignen Worten, richtig zur Darstellung gebracht und erläutert zu haben. Die rechtlich verfaßte Kirche hat nach protestantischem Bekenntnis keine Lehr-Autorität und -Gewalt; das Gesetz beansprucht solche für eine Behörde der Kirche; also ist dies Gesetz wider das protestantische Bekenntnis. Die weltliche Gewalt hat damit die Schranken überschritten, die Gottes Wort nach evangelischem Verständnis ihr gezogen hat.

Will Sohm nun etwa solche rechtswirksame Lehrautorität, die er der Landeskirche abspricht, der einzelnen verfaßten Gemeinde zusprechen? So hat Harnack (Preußische Jahrbücher 138 Heft 3 S. 565 ff.) Sohm verstanden. Aber ich glaube, Sohms Meinung ist eine ganz andere. Er beansprucht für die Einzelgemeinde nicht das Recht, darüber zu richten, ob ihr Pfarrer das Evangelium predigt, und ob er mit seiner Lehrauffassung eine Kanzel der protestantischen Kirche besteigen darf. Die Gemeinde darf nicht verbieten wollen, daß er das Evangelium predige, wo er eine Stätte findet und wo eine andre Gemeinde in seiner Verkündigung das Evangelium anerkennt. Sie darf nur fordern, daß die rechtlichen Leistungen, zu denen sie diesem Prediger verbunden ist, und die Verpflichtungen, die sie ihm gegenüber hat, aufgehoben werden, wenn der Geistliche für sie ungeeignet ist. Für sie ungeeignet ist er aber sonderlich dann, wenn zwischen seiner Lehre und dem Bekenntnis, dem Verständnis der heiligen Schrift, wie es in der Gemeinde herrscht, ein Gegensatz besteht, der das geistliche Zusammenleben beider ausschließt. Liegt dieser Fall vor — die Entscheidung darüber steht bei der Kirchenbehörde — und gründet sich der Gegensatz gegen den Pfarrer nicht etwa auf den Ernst seiner Seelsorge oder gar andre rein weltliche Maßnahmen, so darf die Gemeinde Befreiung von diesem Pfarrer verlangen. Sie darf es, weil im landeskirchlichen Verband das Bekenntnis in rechtlicher Geltung steht, d. h. weil jede Gemeinde einen Rechtsanspruch an das Kirchenregiment hat, daß ihr nicht ein Geistlicher zum Predigen, Taufen, Unterrichten gesetzt werde, der Anderes lehrt, als sie für recht hält; oder, weil die Landeskirche verpflichtet ist zum Schutz der Freiheit jeder einzelnen Gemeinde, über die Lehre zu urteilen mit Wirkung auf ihren Umfang. Sie darf die Absetzung verlangen, aber sie darf natürlich auch — ihr köstlichstes Vorrecht — den Geistlichen tragen mit Geduld und Hoffnung, mit zuwartender Liebe, im Vertrauen auf den stillen Einfluß der Lebensgemeinschaft, oder auch als ein ihr von Gott verordnetes Kreuz. Sie hat allein mit sich abzumachen, ob sie den Geistlichen für sich anerkennen, ablehnen oder tragen will.

Dieses Recht einer christlichen Gemeinde beruht nicht auf Staatsgesetz, ist nicht Ausübung einer vom Staat gewährten Befugnis. Es ist das Recht jeder Gemeinde von Christen. Denn für diese besteht die Religion im Glauben, in Ueberzeugungen. Es ist ihr Urrecht: Nichts wider mein Gewissen; es ist das Kennzeichen einer christlichen Gemeinschaft, woran sich zeigt, daß sie auf dem Boden des Bekenntnisses, des Evangeliums steht, daß es in ihr einen Zwang wider die Ueberzeugung nicht gibt. Also auch keinen Zwang, eine gegebene Lehre als Evangelium anzunehmen und den Geistlichen, sowie Pflichten und Leistungen geistlicher Art für ihn anzuerkennen. Auch wenn eine weltliche Obrigkeit, ein positives Recht die Gemeinde zwingen wollte, die Predigten eines abgelehnten Geistlichen zu hören und die Kinder von ihm unterrichten usw. zu lassen (wie es denn in den Zeiten des hartkonfessionellen Staates oft genug vorgekommen ist), so bleibt sie doch vor Gott im Recht, wenn sie Widerstand leistet, und die Sünde, das Handeln wider Gott, wider das Bekenntnis, ist dann auf seiten der Obrigkeit.

Ich glaube, Sohm kann sich mit vollem Rechte gegen den Vorwurf Harnacks verwahren, daß er die Gewalt über die Lehre, die er der rechtlich verfaßten Landeskirche verweigere, der rechtlich verfaßten Einzelgemeinde nicht bestreite. Das Recht eine Lehre für sich abzulehnen oder anzunehmen oder zu dulden, ist inhaltlich etwas Anderes, als die Befugnis, zu erzwingen oder zu hindern, daß der Geistliche Dritten predige und daß diese sich von ihm geistlich dienen lassen. Um es mit einer trivialen Analogie zu illustrieren: Das Recht eines Gatten den Gatten zu lieben, zu ehren, zu ertragen oder die Scheidung herbeizuführen, ist etwas ganz Anderes als die Befugnis irgend eines Andern, die Ehe zu trennen, weil die Gatten sich nach seinem Urteil nicht lieben, ehren oder tragen dürften. Diese Befugnis werden wir niemals anerkennen, jenes Recht ist ein Grundrecht der christlichen Persönlichkeit, das sie sich nicht nehmen lassen darf und das ihr ein vernünftiger Gesetzgeber nicht streitig machen wollen, im Gegenteil sichern und schirmen wird.

Aber aus diesem Recht der christlichen Gemeinde, für sich eine Lehre anzunehmen oder abzulehnen, kann ich doch nun nicht die Folge ziehen, die Sohm so formuliert:

> Ist die rechtlich verfaßte Gemeinde mit ihrem Geistlichen zufrieden, so gibt es keinerlei Rechtstitel, kraft dessen das Kirchenregiment einzuschreiten befugt wäre.

Auslegen kann ich diesen Satz nur so, daß Bedingung für ein Vorgehen des Kirchenregimentes ein Antrag des „Kirchenvorstandes“*) sein soll. Meines Erachtens aber müßte es heißen: Nur wenn von den auf den betreffenden Geistlichen angewiesenen christlichen Gemeindegliedern Klagen und Beschwerden kommen, oder wenn beobachtet wird, daß Gemeindeglieder sich aus innern Bedenken gegen das von Geistlichen verkündigte Christentum von Gottesdienst und Gemeindeleben zurückziehen, besteht für das Kirchenregiment ein Grund zum Einschreiten. Die rechtlich verfaßte Gemeinde deckt sich nicht mit der christlichen Gemeinde, deren Recht, Lehre zu urteilen, uns heilig ist; der Kirchenvorstand ist nicht Repräsentant der religiösen Gemeinde, die durch gemeinsames Erleben der Macht des Wortes Gottes in der gottesdienstlichen Versammlung immer neu entsteht, zusammengehalten und zu mancherlei Werken angetrieben wird, sondern „der männlichen selbständigen über 24 Jahren alten Mitglieder der Gemeinde, die bereits ein Jahr am Orte wohnen und zu den kirchlichen Lasten beitragen“, Vertreter einer Korporation, die das Staatsgesetz erst geschaffen und abgegrenzt hat. Und daß die offiziellen Gemeindeorgane auch tatsächlich in ungezählten Fällen nicht als Vertrauenspersonen und Wortführer derer gelten können, die wirklich die Verkündigung des Evangeliums suchen, dürfte unter denen, die unsre kirchlichen Verhältnisse kennen, nicht bezweifelt werden. Ich kann mir nicht denken, daß Sohm die religiöse Gemeinde sollte mit der rechtlich verfaßten identifizieren wollen, denn gerade ihm danken wir ja die Einführung des tiefen inhaltreichen Gemeindebegriffs in das Kirchenrecht.

So kann ich aus Sohms sehr wertvoller Betonung des

*) Er heißt in den deutschen Kirchenverfassungen auch Gemeindekirchenrat oder Presbyterium.

unveräußerlichen und unantastbaren Rechtes des Haufens Christen, der zu einer Pfarre gehört (um einmal einen lutherischen Ausdruck zu gebrauchen), den Geistlichen und seine Lehre anzunehmen oder abzulehnen, nur das folgern, daß das Kirchenregiment allein dort in das Verhältnis zwischen Gemeinde und Geistlichem eingreifen darf, wo sein Schutz von Gliedern dieser Gemeinde benötigt wird. Es ist gewiß sachdienlich, wenn darauf bestanden wird, in solchen Fällen zuerst den Kirchenvorstand entscheiden zu lassen, als dasjenige Organ der Landeskirche, das den Dingen am nächsten steht und am ehesten zu einem Urteil berufen ist, ob die Christen des Kirchspiels, die nach Predigt und Sakrament Verlangen tragen, geärgert, vernachlässigt, vergewaltigt werden. Aber weder er noch das höchst stehende Organ der Landeskirche hat die Befugnis, zu befehlen oder zu verhindern, daß diese Christen den Geistlichen gerne hören, mit ihm arbeiten, seiner Seelsorge Bahn machen oder ihn meiden. Gewinnt der Kirchenvorstand die Ueberzeugung, daß das Letztere der Fall ist, erkennt die nachprüfende oberste Instanz dies für richtig, so müssen sie sich vor dieser Tatsache beugen, den Geistlichen von der Gemeinde entfernen. Auch in diesem Falle erwächst für den Geistlichen Nachteil und Schmerz, und zwar wegen seiner Ueberzeugung und Lehre, — ich möchte wissen, wie darum herumkommen will, wer nicht schrankenlose Lehrfreiheit des Geistlichen auch gegen den Protest der Gemeinde fordern, d. h. sie ihm gegenüber rechtlos machen will. Nicht darin findet Sohm das Unevangelische des Gesetzes, daß es eine zwangsweise Amtsentsetzung infolge von Lehrdifferenzen schafft oder beibehält, sondern darin, daß es dabei den Gegensatz zwischen dem Geistlichen und einem fingierten objektiven Bekenntnis, in Wahrheit dem subjektiven Bekenntnis der Zweidrittelmehrheit des Spruchkollegiums zugrundelegt, statt den Gegensatz zwischen dem Geistlichen und seiner Gemeinde.

Ich möchte die Frage nicht beantworten, ob bei einem nach diesen Regeln konstruierten Verfahren die evangelischen Geistlichen freier dastünden als nach dem Gesetz. Ich erinnere nur daran, daß der Fall Fischer im Jahre 1905 durch eine Beschwerde des Gemeindekirchenrats von St. Markus in Berlin ins Rollen kam, und daß meines Wissens auch der Vortrag Jathos über das Abendmahl 1907 zu einer Beschwerde der Mehrzahl der Laienmitglieder des Kölner Presbyteriums führte, um auf weiter zurückliegende Fälle nicht erst einzugehen. In beiden Fällen wäre also die Tatsache eines Gegensatzes zwischen der Lehre des Geistlichen und einem großen Teil der Gemeinde gegeben gewesen. Und ich möchte fürchten, wenn wirklich einmal gesetzlich festgestellt werden sollte, daß das Urteil der Gemeindekörperschaften für Verbleiben oder Absetzung eines angefochtnen Geistlichen entscheidend wäre, dann würde ein neuer, höchst gefährlicher Zündstoff in die Agitation der großstädtischen Kirchenwahlen geworfen sein. Genug, auch bei Beobachtung der von Sohm aufgestellten Regeln werden Lehrprozesse und Entsetzungen von Geistlichen nicht verschwinden. Freilich immer nur von einer bestimmten Stelle. Aber ob dies praktisch viel ändern würde?

Jedoch, weder über das Gesetz noch über Sohms Standpunkt darf nach mutmaßlichen, aber ganz unsichern Folgen geurteilt werden. Sondern es handelt sich um die zugrundeliegenden Gedanken, ihre Richtigkeit und Anwendung.

3

Da möchte ich zuerst mit warmem Dank hervorheben, wie tief und biblisch fromm Sohms G e m e i n d e g e d a n k e ist. Er ist der einzige Kirchenrechtslehrer der Gegenwart, für den die „Gemeinde" eine inhaltlich, nicht formal bestimmte Größe ist, Sammlung um Wort und Sakrament, eine Gemeinschaft, die durch Religion verbunden ist, nicht durch juristische Merkmale wie Wohnort, Taufe, Geschlecht, Besitz bürgerlicher Ehrenrechte und dergleichen. In Kahls Schriften und auch in den Motiven des Gesetzes spielt eine große Rolle die l a n d e s k i r c h l i c h e oder die P r o v i n z i a l g e m e i n d e im Unterschiede von der Einzelgemeinde. Dieser Begriff ist Nonsens, ein unerhörter Mißbrauch des Namens Gemeinde. Die evangelischen Christen in den acht alten Provinzen des Königreichs Preußen oder in Brandenburg oder Schlesien sind keine christliche Gemeinde, sind nicht die Größe, der nach protestantischem Bekenntnis das Recht, Lehre zu urteilen, zusteht, weil sie keine gottesdienstliche Gemeinschaft bilden. Eine Gewissensbedrückung kann es für jeden nur aus der Lehre s e i n e s Geistlichen geben. Die Behauptung, es verletze das Gewissen, daß in einer andern Gemeinde andres gelehrt werde, ist frivol; eine solche Klage hat keinen Anspruch auf Beachtung, im Gegenteil, die Rechtsordnung hat gegen solche Anmaßung, in fremde Gewissen einzugreifen, Schutz zu gewähren. Niemand hat ein Recht darauf, wie Andern gepredigt werden soll, sondern nur darauf, daß ihm nicht gegen seine Ueberzeugung gepredigt werde. Wir stehen vollständig zu Sohms Grundsatz: Nur der Umstand, daß von Gliedern einer evangelischen Gemeinde ernstlicher Anstoß an der Lehre ihres, ihnen gesetzten Pfarrers genommen wird, kann ein Eingreifen des Kirchenregimentes rechtfertigen. Ohne diese Voraussetzung ist es Willkür und nicht Recht.

Wir stehen auch ganz zu Sohms K i r c h e n b e g r i f f. Er ist wieder nahezu der einzige Kirchenrechtslehrer der Gegenwart, der mit der reformatorischen Idee der „unsichtbaren Kirche" Ernst macht. Kahl schreibt (Deutsch-Evangelisch Heft 1 S. 23):

> Ueber den Grundsatz der Lehrgebundenheit an und für sich darf auch in der evangelischen Kirche ein Zweifel nicht bestehen. Der G e i s t l i c h e i s t O r g a n d e r K i r c h e. Durch ihn r e d e t und h a n d e l t d i e K i r c h e s e l b s t. Er steht in einem konkreten Pflichtenkreis. Dieser Pflichtenkreis ist durch Zweck und Inhalt des geistlichen Amtes objektiv bestimmt. Er ist also unabhängig von der Selbstbestimmung, gar Willkür des Amtsinhabers. Die erste und vornehmste dieser Amtspflichten ist der Gemeindedienst am Wort. Der Geistliche soll das Evangelium p r e d i g e n n a c h d e m S c h r i f t v e r s t ä n d n i s d e r K i r c h e. In diesem Vertrauen ist ihm das Amt von der K i r c h e g e g e b e n.

Was heißt „Organ der Kirche", „die Kirche selbst", das „Schriftverständnis der Kirche"? Diese Kirche ist die Gemeinde der Gläubigen aller Zeiten, die an keine Landesgrenzen gebunden ist; in deren Geist soll der Geistliche reden und wirken, aus den Schätzen an Glaubenserkenntnis und Lebenserfahrung, die sie gehäuft haben, die Apostel, Reformatoren, Theologen, Dichter, Helden, soll er schöpfen. Aber er ist doch nicht Organ einer verfaßten Preußischen oder Hessischen Kirche, doch nicht so, wie ein Landrat Organ der Staatsregierung ist, gebunden an den zwischen den gesetzgebenden Faktoren vereinbarten Gesetzeswillen; er ist doch nicht in Berlin Organ einer andern Kirche wie in Hannover und Kassel. Der Geistliche ist gebunden an die unsichtbare Kirche, aber er ist in seiner Lehre ganz frei gegenüber der verfaßten Kirche; es darf ihm nur darauf ankommen, mit dem, was in dieser unsichtbaren Kirche als Evangelium erlebt und bezeugt ist, übereinzustimmen; hat er darüber ein gutes Gewissen, so muß ihm ein Gegensatz des Oberkirchenrats und der Generalsynode gleichgültig sein. Diese haben ihm nichts vorzuschreiben, was er lehren soll. Das ist unbestreitbar evangelisches Bekenntnis. Eine von den jeweils regierenden Personen der verfaßten Kirche abweichende oder entgegengesetzte Lehrüberzeugung ist keine Irrlehre. Irrlehre ist Abfall von der unsichtbaren Kirche. Ob ein solcher vorliegt, ist Menschenaugen verborgen. Kahl aber spricht von „einem o f f e n b a r e n Irrlehrer" (S. 25). Das gibt es nicht!

Und noch in einem dritten Punkt soll uns niemand von Sohms Seite drängen. Nämlich in seiner nüchternen Einschätzung der verfaßten Kirche, d e r L a n d e s k i r c h e! Er faßt sie als eine s t a a t l i c h e I n s t i t u t i o n zum Dienst der Religion, im besondern der evangelischen Gemeinden im Lande. Es ist recht — so darf ich Sohm interpretieren —, daß der Staat die Funktion übe, den Gemeinden Rechtsschutz zu gewähren. Diese Funktion liegt im Begriff des Staates, wie wir Protestanten ihn verstehen und wie er sich auf protestantischem Boden entwickelt hat. Aber die Gesetze der Landeskirche, als einer staatlichen Institution und Verwalterin staatlicher Machtmittel, reichen nicht weiter als die Gesetze des Staates. Welches ist die Grenze? Die allerdings durch Zugeständnisse an die mittelalterliche Theorie von der Notwendigkeit der Einheit der Gottesverehrung im Lande und der Pflicht der Obrigkeit, aller Verunreinigung des Gottesdienstes zu wehren, getrübte Lehre der lutherischen Bekenntnis-Bücher ist: Weltliche Obrigkeit hat keine

Macht über die Lehre; also hat sie auch die Landeskirche nicht. Es ist tieftraurig, daß Kahl und mit ihm wieder die allermeisten Kirchenrechtslehrer diesen Satz des Bekenntnisses nicht anerkennen und den klaren Erweisen der Theologen und Historiker hierüber keinen Einfluß auf ihre juristische Konstruktion gestatten. Kahl schreibt (Deutsch-Evangelisch S. 46):

Das Aufsichtsamt über die Lehre steht nach den Grundlagen und nach der geschichtlichen Entwicklung des protestantischen Kirchenrechts nicht dem status oeconomicus, sondern dem status politicus in Verbindung mit dem status ecclesiasticus zu.

Das ist, soweit es die geschichtliche Entwicklung angeht, richtig, aber diese geschichtliche Entwicklung steht in Widerspruch mit den Grundlagen des Protestantismus und mit den Gedanken Luthers, und es ist eben unsre Aufgabe, wie in der Theologie so in der Kirche hinter diese geschichtliche Abirrung zurückzugehen. Sohm hat Recht mit dem Satze:

Das landesherrliche Kirchenregiment hat keinen Auftrag für das Wort, sondern nur den Auftrag zur äußern Erhaltung des geistlichen Amtes.

Hiermit hängt ein Letztes zusammen, worin ich Sohm meine volle Uebereinstimmung nicht warm genug bezeugen kann. Es ist seine Auslegung des Unterschiedes von weltlicher und geistlicher Gewalt. Die allermeisten Kirchenrechtslehrer verstehen unter geistlicher Gewalt die Zwangsgewalt, die eine „kirchliche" Behörde ausübt, Bischof, Konsistorium, Synode oder Summepiskopus (auch das soll ja ein kirchliches Amt sein, das nur zufällig mit dem Fürstenamt verbunden ist), — unter weltlicher Gewalt die Zwangsgewalt, die die bürgerliche Obrigkeit übt. Die reformatorische Forderung, daß beide Gewalten nicht vermischt werden dürfen, scheint ihnen deshalb erfüllt, wenn die Kirchenverwaltung von der Staatsverwaltung sauber abgesondert ist. In Wahrheit ist weltliche Gewalt alle Einwirkung auf einen Menschen etwas zu tun oder zu lassen wider seinen Willen, durch Lohn oder Strafe, ganz gleich ob ausgehend vom Papst, Bischof, Konsistorium, Fürst oder Konvent. Und geistliche Gewalt ist alle Einwirkung auf einen Menschen, etwas zu glauben oder nicht zu glauben, durch das „Wort", wieder ganz gleich ob diese Gewalt, zu überzeugen, einem Pfarrer, einem Bauersmann oder einem Weibe eignet. Und wenn beide unvermischt bleiben sollen, so heißt das: Auf die Seelen, auf ihr Glauben und Nichtglauben und dementsprechend auch ihr Lehren, darf kein Zwang mit Lohn oder Strafe ausgeübt werden. Lehre läßt sich nicht gebieten oder verbieten. Es gibt kein andres Mittel gegen falsche Lehre denn bessere Lehre. Wenn versucht wird, sie mit Drohungen, Gehaltsperre, Absetzung zu beseitigen, so greift weltliche Gewalt über ihre Zuständigkeit hinaus, vermißt sich des Unmöglichen:

Das Erste für den Gesetzgeber ist, daß er die Grenzen seiner Macht erkenne. . . . Er kann das Evangelium nicht schützen. Das Evangelium, das Wort Gottes, verschmäht die Hilfe der eisernen Faust.

Die beiden Typen der von den Reformatoren bekämpften Vermischung weltlicher und geistlicher Gewalt sind: entweder, wenn ein Priester oder Diener des Wortes von bestimmten weltlichen Leistungen oder Unterlassungen himmlischen, geistlichen Gewinn oder Schaden (Absolution, Ausschluß von Sakrament und Gottesdienst) abhängig machen will; oder, wenn ein Fürst oder andrer weltlicher Machthaber an die Betätigung religiösen Glaubens Vorteile oder Nachteile an Leib und Leben knüpft. Dies und nichts Andres ist der Standpunkt des lutherischen Bekenntnisses.

4

Aber trotz dieser Uebereinstimmung mit Sohms Grundgedanken und Motiven kann ich sein Urteil über das vorliegende Preußische Kirchengesetz mir nicht aneignen. Man muß doch zunächst einmal die bisherige gesetzliche Lage ins Auge fassen. Diese Lage war die: das Kirchenregiment hatte eine ganz unverhüllte Lehrgewalt und Autorität. Diese seine Befugnis war auch keineswegs in Vergessenheit geraten oder durch Nichtgebrauch antiquiert. An diese Befugnis wurde es vielmehr anhaltend sehr energisch gemahnt. Es konnte sie nicht ruhen lassen. Wenn es sie nur zögernd anwandte, so werden wir ihm dies zu höchstem Verdienst anrechnen, aber nach der gesetzlichen Lage handelte es dabei eigentlich pflichtwidrig, genau so, als wenn es die Augen zudrückte gegen den Mißbrauch geistlicher Aemter durch Mietlinge und Unwürdige. Dieser Zustand war für das Kirchenregiment unerträglich, für die Geistlichen und Gemeinden der Landeskirche eine fortwährende Beunruhigung. Er mußte einmal geändert werden.

Nun bin ich mit Sohm darin einig, daß die wünschenswerteste Aenderung die gewesen wäre, die Verpflichtung des Kirchenregiments zur Erhaltung der von den Geistlichen vorgetragenen Lehre in Uebereinstimmung mit dem durch die Bekenntnisse bezeugten Worte Gottes einfach aufzuheben und dafür ein Verfahren zu ordnen, durch das Lehrgegensätze von Erheblichkeit zwischen Gemeindegliedern und Geistlichen in einer jene befriedigenden Weise erledigt würden.

Diese wünschenswerteste Aenderung hat das Gesetz nicht gebracht. Aber die Frage ist die: Bedeutet es von dem bisher herrschenden Zustande aus einen Schritt diesem Ziele zu? Und diese Frage kann ich nur bejahen. Ich meine sogar: einen erheblichen Schritt.

Wieso? Ich lege keinen großen Wert auf die Behauptung des § 1, die Harnack so laut gefeiert hat: „Wegen Irrlehre eines Geistlichen findet fortan ein disziplinares Einschreiten nicht statt," denn diese Behauptung beruht auf einer juristischen Tüftelei an dem Worte Disziplin. Ein Verfahren, das eingeleitet wird mit dem Ziel eines Spruches, der die dauernde Ungeeignetheit eines Geistlichen für den Dienst in der Landeskirche ausspricht und die Kirchenleitung verpflichtet, den Betreffenden zwangsweise zu entfernen, ist und bleibt ein Disziplinarverfahren. Und wenn Kahl und die Motive versichern, die Absetzung sei keine Strafe, sondern eine Rechtsfolge, so wird sie trotzdem von dem Geistlichen, unter Umständen auch von der Gemeinde als ein zwangsweise zugefügter Schade empfunden werden, d. h. als eine Strafe. Ist eine Zurdispositionstellung, eine unfreiwillige Versetzung im Interesse des Dienstes, keine Disziplinarstrafe? Die Regierung hat dies bei der Maßregelung der Landräte wegen der Ablehnung der Kanalvorlage und bei der Versetzung der Postbeamten wegen der Wahl in Kattowitz auch behauptet; wer kann solche Subtilitäten mitmachen?

Aber nicht bedeutungslos erscheint mir nun doch die formale Verbesserung des Verfahrens. Es ist jedenfalls ein Fortschritt, daß diese ganze heikle Aufgabe in die Hände eines unabhängigen sorgfältig ausgewählten Organs gelegt ist, dessen einzelne Mitglieder der Oeffentlichkeit bekannt und verantwortlich sind und gewärtigen müssen, für ihren Spruch moralisch haftbar gemacht zu werden. Hier ist ein Kollegium von 13 Mitgliedern, dessen Zusammensetzung zwar nicht allen Ansprüchen genügt, das aber immerhin erheblich weniger einseitig sein wird, als unsere Provinzialkonsistorien, — und dies Kollegium muß sich in ernster Sache mit dem Geistlichen und seinen Beiständen auseinandersetzen. Die Schaffung einer Instanz, wo die bestehenden Lehrgegensätze einmal an einem Tische verhandelt werden und mit einander ringen können, wo die Vertreter derselben genötigt sind, Auge in Auge die andre Anschauung und ihre Gründe zu hören, kann sehr folgenreich werden: möchten doch die Anhänger der modernen Theologie, die, sei es als Mitglieder, sei es als Beistände an diesem Tische sitzen werden, nicht von vornherein daran verzweifeln, hierbei die Anerkennung des guten Rechtes ihrer Position erkämpfen zu können!

Das Wichtigste aber ist die starke Betonung, daß Gegenstand der Feststellung sein soll, ob der Lehrgegensatz des Geistlichen zum „Bekenntnis der Kirche" derartig ist, daß seine fernere Wirksamkeit in der Landeskirche damit unvereinbar ist. Diese Formulierung ist keineswegs deutlich und befriedigend; sie schillert; es bleibt unklar, worauf nun eigentlich der Nachdruck fällt, ob auf den theologischen Gegensatz zwischen dem Geistlichen und der Zweidrittelmehrheit des Spruchkollegiums, die die Landeskirche vertritt, — oder auf die Schwierigkeiten, die aus seiner theologischen Stellung seiner Wirksamkeit unter Umständen erwachsen. Ich glaube aber, indem das Gesetz dazu nötigt, diesen Umstand jedenfalls mit zu beachten, vollzieht es den Uebergang von der alten Anschauung, für die der Widerspruch gegen das

landesherrlich festgesetzte Bekenntnis Absetzungsgrund war, zu der neuen, für die nur noch der „das geistliche Zusammenleben des Pfarrers mit der Gemeinde ausschließende Lehrgegensatz“ zwischen beiden als solcher gelten kann. Es kann nicht anders sein, als daß dieser Gesichtspunkt in den Vordergrund tritt. Und der verlangte Nachweis, daß die theologische Stellung des Geistlichen seine Wirksamkeit beeinträchtigt, kann doch nur durch Untersuchung seines Wirkens in der Gemeinde geführt werden, — was die Motive (S. 41 des Sonderdrucks) als selbstverständlich bezeichnen. Ich bin der Ueberzeugung: die Tatsache, daß der Geistliche in seiner Gemeinde lebendig wirkt, in ihr von Anerkennung und Vertrauen getragen ist, wird sich wie ein Wall gegen die Erklärung seiner Ungeeignetheit stellen, die theologische Stellung immer mehr nur darauf angesehen werden, ob sie fruchtbar, erträglich, anstößig ist für die Gemeinde.

Ich bin weit entfernt, das Gesetz als einen großen Tag in der Kirchengeschichte zu betrachten. Am schlimmsten finde ich, daß auch dies Gesetz jedem Preßpiraten und Agitator die Aussicht läßt, durch geschickte und lärmende Mache ein Lehrverfahren herbeizuführen. In diesem Mangel wird zugleich das nächste Ziel des weiteren Kampfes sichtbar — denn Niemand wird so naiv sein, anzunehmen, daß das Gesetz etwa den Kampf beenden werde. Es muß durchgesetzt werden, daß das Feststellungsverfahren nur auf Anrufen aus der Gemeinde eintritt, und die Befugnis zu solcher Anrufung, wie zum Einspruch bei Neuwahlen an nicht zu geringe Zahlengrenzen gebunden werden. Ein weiteres Ziel wird dann sein, die Wirkung des negativen Spruches auf die einzelne Gemeinde zu beschränken. Erst wenn diese beiden Forderungen noch erreicht sind, werden wir ein Verfahren haben, wie es dem evangelischen Bekenntnis entspricht. Aber das neue Gesetz hat den Widerstand, den die bisherige Rechtslage ihnen entgegenstellte, erheblich abgeschwächt; deshalb ist es ein Fortschritt.

Kahl behauptet, Sohms Standpunkt sei die Auflösung der Landeskirche, die Proklamierung der Freikirche, er wolle die Einheit der Landeskirche zertrümmern und eine Vielheit von religiösen Gesinnungsvereinen an die Stelle setzen. Für Kahl besteht der Daseinszweck der Landeskirche — man vergesse nie: einer vom Staate geschaffnen Institution, die er jeden Augenblick abschaffen könnte, — in der Aufrechterhaltung einer religiösen Lehre innerhalb des Verbandes. Spricht man ihr diesen Zweck ab, wie Sohm es tut und wir mit ihm, so hat „der Bestand eines einheitlichen Verfassungsbandes weder Raum noch Sinn mehr.“ Und auch Julius Kaftan deduziert daraus, daß die Landeskirche Kirche ist (sie ist es eben nach evangelischem Bekenntnis nicht, sondern sie ist nur fälschlich so genannt), daß Gottes Wort ihre Grundlage, die Pflege des evangelischen Glaubens und seines Bekenntnisses ihr Zweck sei (Deutsch-Evangelisch S. 46 und S. 16).

Ich will nicht sagen, wie Kahl gegen Sohm schreibt: Eine Verständigung ist hier nicht möglich. Aber allerdings, der Widerspruch ist groß. Denn wir bestreiten in der Tat, daß die Landeskirche den Zweck, ja sogar, daß sie das Recht habe, eine einheitliche religiöse Lehre aufrechtzuerhalten oder evangelischen Glauben und Bekenntnis zu pflegen. Sie hat nur den Beruf, den Gemeinden zu ermöglichen, daß sie evangelischen Glauben und evangelisches Bekenntnis pflegen und Gott dienen nach seinem Wort, — indem sie ihnen Rechtsschutz und Existenzbedingung gewährt. Weiter geht ihr Auftrag nicht, denn weiter reicht die Kompetenz ihres Auftraggebers, des Staates, nicht. So denken wir als evangelische Christen und als Glieder des modernen Staates. Der Daseinszweck des landeskirchlichen Verbandes erschöpft sich uns in dieser Funktion der äußeren Erhaltung des geistlichen Amtes. Der Streit zwischen uns und weiter links Stehenden geht darum, ob selbst diese Funktion mit dem Charakter des modernen Staates vereinbar ist, — was wir bejahen, jene verneinen. Aber daß der Staat und der Fürst seine Gewalt nicht zur Verfügung stellen darf, um Glaubens- und Lehrfragen zu entscheiden, darüber, dachten wir, könnte unter allen Schattierungen des deutschen Liberalismus, zu dem sich doch auch Kahl rechnet, keine Differenz mehr sein. Es ist uns aber überhaupt kein Ideal, daß in dem modernkirchlichen Verband evangelischer Gemeinden einerlei Lehre gelehrt werde; uns sind evangelische Gemeinden nicht möglichst kongruente Stücke einer Gattung, sondern Individuen; wir freuen uns an der Mannigfaltigkeit der individuellen Auffassungen und Ausprägungen des Evangeliums; unser heißes Streben ist, solch individuelles geistliches Leben in unsern Gemeinden zu pflegen, in ihnen Verständnis für das Recht und die Schönheit der eignen, freien, originellen Stellungnahme zu wecken. Denn uns ist gewiß geworden, daß nur das Einzelne, Individuelle das wahrhaft Lebendige ist. — Dies ist unser „Gemeindegedanke“, und ich hoffe immer noch darauf, daß Kahl und die große und einflußreiche Partei von Kirchenrechtlern, die er führt, sich eines Tages entschließen werden, auf die fingierte Bekenntniseinheit in der Landeskirche und ihren religiösen Zweck zu verzichten zu Gunsten der Lebendigkeit der Einzelgemeinden.

Erich Foerster

Rousseau

Eifriger denn je sind wir heute auf der Suche nach den Quellen unseres modernen geistigen Daseins. Daß Jean Jacques zu ihren Vornehmsten gehöre, wußte jeder. Daß von Kant und Herder bis zu Hegel und weit darüber hinaus unmittelbare Zusammenhänge mit dem Genfer Dichterphilosophen auf deutschem Boden nachzuweisen sind, war allgemein bekannt. Aber zu bezweifeln ist, ob dies allgemeine Wissen sich bei Vielen zu klaren Einsichten und festumrissenen Vorstellungen verdichtet hat. Eine der Philologie unserer Klassiker ebenbürtige Rousseauforschung hat inzwischen die Grundlagen geschaffen zu umfassender kritischer Würdigung des Mannes und seines Werks. Und so kann es nur lebhaft begrüßt werden, daß nun auch eine kräftige Bewegung zur Popularisierung dieses fruchtbarsten unter den Genies der französischen Aufklärung bei uns in Deutschland einsetzt.

Einen vielversprechenden Anfang bedeutete die Veröffentlichung des Diederichsschen Verlags: Kulturideale, eine sorgfältige Auswahl von Essays, Aphorismen aus seinen Werken und Briefen, in guter Uebersetzung von Hedwig Jahn, vortrefflich eingeleitet von Eduard Spranger. Ihr tritt ergänzend zur Seite die Briefsammlung in den Büchern der Weisheit und Schönheit und die kleine handliche von Professor Reinke übersetzte und bevorwortete Ausgabe der Profession de Foi du Vicaire Savoyard, die vielleicht nur etwas zu absichtlich in den unerquicklichen Haeckelstreit hereingezogen ist. Wegweiser zum Studium des ganzen Rousseau, aber schon durch das, was sie in knapper Auswahl darbieten, Fundgruben von geistigem Reichtum, treffenden Urteilen, überraschender Einsicht!*)

Was bei dieser Lektüre fesselt — vom ersten bis zum letzten Wort — das ist das Gefühl des Neuen, Nochnichtdagewesenen, Ursprünglichen, die elementare Natur. Ich denke ihn mir ganz anders als die übrigen glänzenden Geister seiner glanzvollen Zeit, als die Voltaire, Diderot, Holbach, d'Alembert. Er war kein Mann des Salons, kein Mann der leichten frivolen Unterhaltung, kein Vertreter des Esprit und der eigentlichen französischen Art. Sein Wesen war unberechenbar, man konnte es nicht etikettieren, unter keiner der üblichen Rubriken unterbringen. Er konnte sicher ebenso bezaubernd, liebenswürdig, weich, hingebend, ganz mildes wärmendes Feuer, als schroff, abstoßend, aufbrausend, tötende Kälte sein. Daher die ewigen Kämpfe und Reibungen in seinem Leben. Für ihn gibt es keine Ruhe, kein dauerndes Verhältnis. Einzig dem Naturkind Therese, die

*) Jean Jacques Rousseau, Kulturideale. Eine Zusammenstellung aus seinen Werken mit Einführung von Eduard Spranger. Ueberseßt von Hedwig Jahn. Jena, Diederichs 1908. 326 S. 4,50, gebunden 5,50 Mk.

Jean Jacques Rousseaus Briefe. In Auswahl herausgegeben von Friedrich M. Kircheisen. Bücher der Weisheit und Schönheit. Stuttgart, Greiner und Pfeifer 1908. 169 S. Gebunden 2,50 Mk.

J. J. Rousseaus Glaubensbekenntnis des savoyischen Vikars. Uebersetzt und eingeleitet von Dr. J. Reinke. Heilbronn, Eugen Salzer 1908. 119 S. 1, gebunden 1,60 Mk.

in jeder Beziehung tief unter ihm stand, bleibt er unaufhörlich verbunden.

Es war zuletzt doch wohl das in ihm gärende Neue, aus dem sich dieses Unstäte, diese verzehrende Unruhe seines Wesens erklärt. Dies Neue, das ihn zur schärfsten, rücksichtslosesten Kritik treibt, das aber mehr ist als Negation, das ihm vorschwebt als lockende Gestalt: das Ideal einer neuen Kultur.

Die Kritik hatte längst vor Rousseau eingesetzt. Was war die ganze wissenschaftliche Arbeit seit den Tagen der Renaissance und des Humanismus anders als eine einzige, alles Bestehende umfassende, alles ehedem Geltende bezweifelnde Kritik? Das Neue, Faszinierende an dem kritischen Werk Rousseaus ist nicht das Daß, sondern das Wie.

Eins wird am deutlichsten bei dem sich fortwährend aufdrängenden Vergleich mit Voltaire. Auch bei ihm ätzende kritische Schärfe, rücksichtslose Verneinung. Aber diese Kritik, die lediglich aus dem Intellekt stammt, steht im Grunde genommen den Dingen gegenüber kühl bis ans Herz hinan. Rousseau dagegen kritisiert mit dem Gefühl, seine Verneinung hat etwas von dem Eifer der großen Propheten. Die Erregung, in die er geriet, als er die Streitfrage der Akademie von Dijon angezeigt las, die ihn zu seiner berühmten Abhandlung über das Verhältnis von Wissenschaft, Kunst und Moral veranlaßte, beschreibt er in einem Brief an Malesherbes:

Wenn jemals etwas einer plötzlichen Inspiration geglichen hat, so war es die Bewegung, die diese Lektüre in mir hervorrief. Ich fühle mit einem Schlag mein Gesicht von tausend Lichtern geblendet, eine Fülle lebhafter Ideen drängt sich mir zugleich mit einer Gewalt und Verwirrung auf, die mich in eine unbeschreibliche Erregung versetzt; der Kopf schwindelt mir wie in Trunkenheit. Ein heftiges Herzklopfen beklemmt mich, hebt mir die Brust; da ich beim Gehen nicht mehr atmen kann, lasse ich mich unter einem der Bäume der Allee nieder und bringe eine halbe Stunde in einer solchen Aufregung zu, daß ich beim Aufstehen das ganze Vorderteil meiner Weste von Tränen befeuchtet finde, ohne bemerkt zu haben, daß ich sie vergossen.

Aus einer solchen seelischen Verfassung ist die Schrift geboren, die mit einem Radikalismus ohne gleichen der gesamten geistigen Kultur den Krieg erklärt.

Darum ist auch die Methode dieser Kritik mehr rhetorisch als objektiv und wissenschaftlich. Gedankengruppe wird auf Gedankengruppe, Beweis auf Beweis, Behauptung auf Behauptung getürmt, so daß der Leser — man möchte fast sagen: der Hörer — mit atemloser Spannung folgen muß. Mit Ausrufen, mit einem Hymnus auf die Jugend endet dieser Monolog, der wie ein Programm Rousseaus Lebenswerk einleitet.

Es sind nicht die Einzelheiten der Kritik, die Rousseau an Kunst, Wissenschaft, Staat, Religion, Gesellschaft und Sitte übt, die heute noch unser Interesse beschäftigen. In diesen Einzelheiten herrschen Widersprüche, Unklarheiten, Lücken der Beweisführung. Es ist die Wucht der Negation selbst, die auch uns Heutigen das Herz heftiger pochen läßt, wenn wir diesem Verneiner lauschen. Nietzsche hat in unserer Zeit ja dasselbe getan. Und an Temperament hat es ihm wahrlich nicht gemangelt. Rousseau aber hat den Vorzug größerer Naivetät; man hat das Gefühl: seine Leidenschaft ist echter.

Seine Kritik ist um nichts zahmer als die Nietzsches. Im Gegenteil: sie ist radikaler. Nicht die Kultur einer Epoche wird verworfen, nicht gegen einzelne Entartungen richten sich seine Angriffe. Sondern gegen die Kultur überhaupt. Philosophie ist ihm schlechtweg Sophistik: ein Hobbes und Spinoza sind ihm ebenso verdächtig wie ein Leukipp und Diagoras. Die Künste, in deren Gefolge der Luxus einhergeht, schwächen den Mut, verzehren das Mark, ruinieren die Menschheit. Die demokratische Staatsform würde sich eignen für ein Volk von Göttern, für Menschen ist sie zu vollkommen, die parlamentarische macht ein Volk unfrei, der Feudalismus erniedrigt die Menschen. Das Privateigentum ist Diebstahl, die bürgerliche Gesellschaft Legitimierung des Diebstahls. Eine lügnerische Kunst ist die Medizin: „Einige von denen, die sie heilt, würden ohne sie sterben, aber Millionen, die sie tötet, würden am Leben bleiben." Die Kunst der Erziehung führt wie alles, was die Kulturmenschheit unternimmt, zur Entartung:

Alles ist gut, wenn es aus den Händen des Schöpfers aller Dinge hervorgeht, Alles entartet in den Händen des Menschen.

Ich betrachte als öffentliche Erziehung nicht die lächerlichen Anstalten, die man Gymnasien nennt.

Wäre nun bei Rousseau nichts Anderes zu finden als diese fundamentale Negation, so würde er gewiß bei seiner glänzenden stilistischen Begabung Erstaunen und Bewunderung hervorgerufen haben. Ja er würde, wie alle großen Kulturverneiner, eine Wirkung über seine Zeit hinaus geübt haben. Denn denkenden und vor allem gesund empfindenden Menschen muß die kühne Problemstellung und die noch kühnere Beantwortung des Kulturproblems von Seiten solcher genialen Anarchisten immer wieder den größten Eindruck erwecken. Was sie laut sagen — denkt es heimlich nicht auch ein Jedes von uns: daß wir mit unserer Kultur gründlich auf dem Holzweg sind und mit all unserer Herrlichkeit elendiglich in einer Sackgasse sitzen?!

Allein die Feststellung der Sackgasse, so verdienstlich sie ist, die Negation ohne Synthese kann nie und nimmer befriedigen. Es ist Rousseaus Größe, daß er darüber hinausgekommen ist.

Jeder Prophet hat seine Formel, in der, wie in einer Urzelle, die Keime künftiger fruchtbarer Entwicklung liegen. Rousseaus Formel ist bekannt. Sie lautet: Zurück zur Natur! Weniger bekannt und weniger leicht formulierbar ist, was er darunter verstand. Gewiß sehr Verschiedenartiges. Denn der Begriff Natur ist bei Rousseau nicht minder vieldeutig, als er es überhaupt ist. Eduard Spranger gibt darüber in seinem einleitenden Aufsatz feinsinnige und treffende Bemerkungen.

Das Wesentliche fühlt Jeder, der den Protest vernimmt, der in dem Worte liegt. Es ist die Reaktion des gesunden, unverbildeten und unverkünstelten Menschen gegen die Last einer übersättigten, ihrer selbst überdrüssig gewordenen und darum an sich selbst krankenden Kultur. Es ist das Recht des Laien gegenüber der Rechthaberei des Pfaffentums. Es ist die Flucht aus dem Gebiet der großen Städte in die Reinheit einer ländlichen Natur. Es ist die Abkehr von der Konvention in die Innerlichkeit. Es ist — und damit wird die letzte Höhe gewonnen — das Recht des Mysteriums gegenüber der kalten, leeren Vernunft. Für alle diese Rechte ist Rousseau mit wundervoller Leidenschaftlichkeit eingetreten. Er scheute vor Niemand zurück, auch nicht vor den angebeteten Größen seiner Zeit, wie der herrliche Brief an Voltaire über Optimismus und Pessimismus anläßlich des Lissaboner Erdbebens beweist.

Eine Menschheit, die sich selbst normiert, nicht nach den Maßstäben einer zu Unsinn und Plage gewordenen Kultur, sondern nach den Gesetzen einer unverjährt in ihr schlummernden Innerlichkeit, eine Menschheit, die das Leben meistert, anstatt sich vom Leben meistern zu lassen, eine wahrhaft freie Menschheit ist sein Ziel.

Von hier aus unternimmt er, der große Kulturfeind, den Aufbau einer neuen Kultur.

Auch hier sind die Einzelheiten das Nebensächliche, Untergeordnete. Wir werden seine Ausführungen über Erziehung mit Interesse und vielfach mit Beifall, seine Aeußerungen zur Frauenfrage mit Respekt, aber doch zuweilen mit Lächeln, seine philosophischen Ausführungen im Glaubensbekenntnis des savoyardischen Vikars mit Skepsis lesen — eines bleibt: der Eindruck einer wunderbar reichen, in allen letzten Entscheidungen sich des rechten Weges wohl bewußten, zielweisenden Persönlichkeit. Zwei Dinge sind es, die Rousseau diese Bedeutung sichern: sein Natursinn und das ihm innewohnende Ethos. Gewiß war dieser Natursinn so wenig etwas ganz Neues als seine Tugendbegeisterung; allein wie er die Natur sah — man lese das entzückende „Idyll auf der Petersinsel" — wie sie ihm die Geburtsstätte reinster und tiefster Empfindungen, der Spiegel seiner Seele, das Korrektiv seiner Leidenschaften, wie sie ihm das Glück seines Lebens wurde, das ist doch eben so neu, daß man die Wichtigkeit dieser Seite seines Lebens für die gesamte moderne Lyrik, sowie für das, was heute Leute vom Schlag R. W. Trines verkündigen, erkennt.

Größer aber noch erscheint er durch jenes ethische Pathos, das ihn vor dem Versinken in reine Naturmystik bewahrte. Es war ein Panegyrikus auf die Tugend, in den er seinen

Traktat über Wissenschaften, Künste und ihre Wirkung auf die Sitten ausklingen ließ. Auch darin liegt etwas Programmatisches. Wie der Orgelpunkt einer Bachschen Fuge klingt dieser Preis der Tugend durch all seine Schriften hindurch. Wenn wir sagen: es ist das Humanitätsideal der Aufklärung, das er predigte, so ist das richtig. Aber was ist damit gewonnen? Dies Ideal trägt bei ihm eben doch durchaus Rousseausche Züge. Anders ausgedrückt: es deckt sich dies Ideal nicht vollkommen mit dem der französischen Aufklärung es nähert sich demjenigen unserer Klassiker. Es ist viel Männliches darin. Man möchte sagen: Stoisches, Heroisches. Nicht zufällig ist der häufige Hinweis auf Sparta und Rom. Aber auch das christliche Element fehlt keineswegs. Ja die Unterbauung dieser Moral ist durch und durch religiös: es ruht schließlich alles auf dem Gefühl der Verantwortung gegenüber einem Gott, den Rousseau sich gewiß in Anlehnung an den Deismus seiner Zeit vorgestellt hat, der aber doch ein Anderer ist als der Gott Voltaires, persönlicher, erreichbarer, geheimnisvoller, christlicher.

Dilthey hat es als ein unsägliches Unglück bezeichnet, daß „durch das unselige Leben dieses Mannes die Unfähigkeit gehe, irgend einen Menschen in seinem wahren Wesen zu erfassen." Diese Subjektivität hinderte ihn an der Gestaltung eines Objektiven. Ein Kunstwerk im Sinne der Goetheschen Dichtung hat er nicht zu schaffen vermocht.

Aber ob dieser Maßstab an eine Natur wie die seinige überhaupt angelegt werden darf? Ob der riesenhafte Stoff, der in dieses Mannes Seele aufgespeichert lag, sich anders entladen konnte als in der sporadischen Weise, in der wir es bei ihm wahrnehmen? Ob er durch Kunstwerke, wie Goethe sie schuf, seiner Zeit hätte werden können, was er ihr geworden ist?

Für uns ist jener Mangel an künstlerischer Verklärung, an letzter Reifung seiner Persönlichkeit, nicht mehr gefährlich, denn wir verstehen ihn historisch. Wir vermögen das Zufällige vom Notwendigen, die letzten Tendenzen von Nebenabsichten und falschen Zielen zu scheiden. Und für uns bedeutet Jean Jacques Rousseau wie für seine Zeit, im Kern dessen, was er gewollt hat: die Aufrüttelung aus einer Kulturseligkeit, deren Torheit und verblendeter Hochmut heute täglich deutlicher und erschreckender zu Tage tritt, die Bestärkung in allen jenen Unternehmungen, die uns zu einem poetischen und philosophischen Verständnis der Natur, aber — und das scheint uns das Bedeutsamste — nicht minder zu einer bestimmten Abgrenzung unseres Wesens gegen die Natur und zu einem sittlichen Idealismus hinführen, dessen letzte Wurzeln in einem vereinfachten und geläuterten Christentum liegen. *Otto Frommel*

Der Kampf im Baugewerbe

11. April

Die Bauunternehmer haben beschlossen, am 15. April in ganz Deutschland (außer in Hamburg und vielleicht auch in Berlin) die Arbeit einzustellen und ihre Arbeiter auszusperren. Die Folge dieser Maßregeln, die der Laie nicht zu übersehen vermag, wird von der Frankfurter Zeitung (Nr. 97 Abendblatt) so geschildert:

Der Kampf im Baugewerbe, in dem 400000 Arbeiter feiern sollen, findet in der Geschichte der gewerkschaftlichen Kämpfe Deutschlands nicht seines gleichen. Der große Bergarbeiterstreik im Ruhrrevier vom Januar 1905 erscheint ihm gegenüber beinahe klein. Damals waren rund 200000 Bergleute im Ausstand; man hat berechnet, daß ihr Lohnausfall mit 16 Millionen Mark eher zu niedrig als zu hoch angenommen ist, daß der Förderausfall der Gruben 1 Million Tonnen pro Woche ausmachte, daß die Eisenbahn in den 21 Tagen, die der Generalstreik dauerte, täglich 450000 Mark an Frachten eingebüßt hat. Danach mag man abschätzen, was der jetzt bevorstehende Kampf für die unmittelbar Betroffenen wie für die Gesamtwirtschaft bedeutet. Vierhunderttausend Arbeiter, das sind mit Frauen und Kindern weit über eine Million, vielleicht fast anderthalb Millionen Menschen. Sie haben bisher, wenn man nur einen Durchschnittslohn von 3 Mark pro Tag annimmt, täglich eine Lohneinnahme von 1200000 Mark gehabt — dieser Arbeitslohn, den sie opfern, ist der Preis, den sie für ihr Recht bezahlen, an fünfviertel Millionen Mark pro Tag! Denn diese ganze ungeheure Zahl von Menschen, die bisher in schwerer Arbeit ihr Brot verdiente, ist nun zum Nichtstun verurteilt. Die Werte, die sonst ihre Hände schufen, gehen jetzt der Volkswirtschaft verloren; und sie selbst zehren — vom Kapital. Ein Teil der Ausgesperrten wird vielleicht in anderer Arbeit Verdienstgelegenheit finden (das immer noch bestehende Ueberangebot von Arbeitern erschwert das sehr), für einen weiteren Teil werden die Frauen, deren vermehrte Arbeit ja auch beim letzten Rückgang der allgemeinen Konjunktur so vielen Familien über die Arbeitslosigkeit der Männer hinweggeholfen hat, Brot zu schaffen suchen. Die ganze überwiegende Menge aber lebt wirklich vom Kapital. Das heißt zunächst, sie zehren ihre Ersparnisse auf; die Gewerkschaften zahlen erst nach vierzehn Tagen Streik-Unterstützung; rund 16 Millionen Mark (soviel beträgt ja der Lohnausfall für diese Zeit) müssen also die Arbeiter erst einmal selbst hergeben. Und wer das Geld nicht hat, der lebt auf Borg beim Krämer. Man kennt das gerade aus dem großen Bergarbeiterstreik: manchem Krämer hat die Unterstützung, die er den Bergarbeitern durch freigebiges Kreditieren gewährte, damals seine Existenz gekostet, sehr viele sind in den ungeordnetsten Verhältnissen geblieben, mancher Großhändler, der den Krämern beisprang, hat noch zwei Jahre nach dem Streik Außenstände von Zehn- und Hundertausenden von Mark aus dieser Zeit gehabt, die ganze Branche wäre in eine Krise geraten, wenn nicht die Banken mit reichlichem Kredit eingesprungen wären. Und das sind erst die Nächstbetroffenen. Zu ihnen kommen überhaupt alle die, die aus den Bedürfnissen dieses Heeres von über einer Million Menschen ihrerseits Arbeit und Einkommen finden und die es nun zu spüren bekommen werden, wie deren Kaufkraft unterbunden wird, weil sie nichts verdienen: die Bauern als Produzenten von Fleisch und Milch usw., die Nahrungsmittelgewerbe, die Bekleidungsindustrien, Möbel- und Hausrats-Fabrikanten, sie alle, Unternehmer wie Arbeiter, müssen es in einer schweren Absatz-Verminderung mittragen, wenn es im Baugewerbe keinen Verdienst mehr gibt. Und das beschränkt sich diesmal nicht auf einen engen Bezirk, wie das Ruhrrevier, sondern das Unheil erstreckt sich über das ganze Reich, eine Lähmung für das Aufsteigen der Konjunktur, die doch gerade diesmal alles Andere eher als eine solche Hemmung vertragen hätte. Das ist das Eine: Hunderttausende von Familien verlieren ihren wirtschaftlichen Rückhalt, werden in Unsicherheit, ins Elend hineingeworfen; und weil sie nichts produzieren, können sie auch nicht wie bisher konsumieren — Alles, was für ihren Konsum arbeitete, wird mit in ihr Unglück gezogen.

Ein Zweites aber kommt hinzu. Denn es ist ein Unterschied, ob im Kohlenbergbau gefeiert wird oder im Baugewerbe. Beim Kohlenstreik wird bloß keine Kohle gefördert; das ist schlimm für die Gruben und schlimm für die Eisenbahnen, aber weiter hat es keine Folgen: wer Kohle braucht, der nimmt sie aus den Lagern, die vorhanden sind, oder aus dem Auslande, das mit Vergnügen liefert, oder er verwendet Ersatzmittel wie Braunkohle und dergleichen. Bei der Bauarbeiter-Aussperrung aber werden keine Häuser gebaut, und das bedeutet etwas ganz Anderes. Es bedeutet, wenn der Kampf nicht schleunigst beendet wird, eine schwere Absatzstockung für alle diejenigen Gewerbe, die das Material zum zum Hausbau liefern: für die Großeisenindustrie, die dann ihre schweren Träger nicht mehr absetzen kann, für Holz- und Glasgewerbe, für die Fabrikanten von Tür- und Fensterklinken, kurz für alle die Unzähligen, die in irgend einer Weise für die Häuserherstellung mitarbeiten. Sie alle, Fabrikanten und Arbeiter und nicht am wenigsten die Händler, die ihre Vorräte nicht verkaufen können, werden durch den Kampf im Baugewerbe in schwere Mitleidenschaft gezogen; desgleichen die Kapitalisten, die den Bauunternehmern Kredit gewährt haben. Und was sie direkt einbüßen, das verspüren dann indirekt auch wieder alle übrigen Kreise des Wirtschaftslebens durch den allgemeinen Rückgang der Kaufkraft, des Konsums und der Kreditwürdigkeit. Die Einstellung des Häuserbaues ist ein nationales Unglück für eine Volkswirtschaft wie die deutsche, die ganz darauf eingerichtet ist, einer ständig wachsenden Bevölkerung die notwendigeu Lebensgrundlagen, in erster Linie eben die Wohnungsgelegenheit, zu schaffen. Als im Jahre 1907 der Kapitalmangel zur Einschränkung der Bautätigkeit zwang, da war dies das Ende der Hochkonjunktur, weil von diesem Zentrum aus Minderverbrauch und Arbeitslosigkeit immer weitere Kreise zog; daraus mag man ermessen, welchen wirtschaftlichen Schaden der kommende Kampf im Baugewerbe anrichten muß, auch wenn er nur einige Wochen hindurch dauert. . . .

Ist das alles richtig gesehen, dann gewinnt die Schuldfrage, besser die Frage nach der letzten Verantwortung für unser Volk eine große Wichtigkeit. Denn ohne Zweifel sind wir bereit, den wirtschaftlichen Kämpfen weithin mit Ruhe zuzusehen wie unvermeidlichen Naturereignissen, die sich über und neben uns abspielen. Aber der Beschluß einer solchen Arbeitgeber-Masse auf der einen Seite und das ebenso einmütige Verhalten der in vier Verbände gespaltenen Arbeiter-Masse auf der andern *nötigt* einfach die öffentliche Meinung, Klarheit zu fordern über die ausschlaggebenden Motive auf beiden Seiten.

Aus mehr als einem Grunde liegt es uns näher, für die Arbeiter und ihre Forderungen Partei zu nehmen. Wir möchten das aber nicht von vorn herein tun. Sondern wir möchten ausdrücklich erklären, daß es uns sehr angenehm und willkommen wäre, aus unserm Leser- und Interessentenkreise *eine Darstellung des Standpunktes der Arbeitgeber und seines moralischen Rechts zu erhalten.* Wir werden

dem Vertreter dieser Seite absolute Redefreiheit vergönnen. Erst dann soll auch der Standpunkt der Arbeiter seine Erläuterung finden. R

Theologischer Ferienkursus in Berlin 1910

Der von über 600 Personen besuchte diesjährige Theologische Ferienkursus muß, wie Prediger Professor D. Scholz in seinem Schlußwort hervorhob, als eine Epoche in der Entwicklungsgeschichte der Theologischen Ferienkurse bezeichnet werden. Was an Vorträgen und in den Diskussionen der gespannt lauschenden Zuhörerschar dargeboten wurde, bedeutete eine Leistung von hervorragendem Wert.

Es war wirklich ein Ereignis, als Geheimer Kirchenrat Professor D. Johannes Weiß den glänzend gelungenen Nachweis aus Paulus und den Synoptikern führte, daß die Geschichtlichkeit Jesu eine über jeden Zweifel erhabene Tatsache bedeute, die anzuerkennen Gewissenspflicht jedes unvoreingenommenen Forschers sei. Auf die außerchristlichen Zeugnisse für die Historizität Jesu legte Referent keinen Wert. Andererseits habe Niemand ein Recht, an den christlichen Zeugnissen zu zweifeln, der nicht andere Gründe für eine unabhängig von Jesu Person entstanden geglaubte christliche Weltreligion habe, als die aus „Mythologitis" und „Ethymologitis" gewobenen Ungeheuerlichkeiten der Drewsschen Position. Welche Vorteile sollten denn — so müsse der nüchterne Beurteiler fragen — mit jener großen Unwahrheit der die Geschichte fälschenden Christen für diese verbunden gewesen sein? Nur Nachteilen: Verfolgungen, ungeheuren Schwierigkeiten aller Art, ja der Todesstrafe haben sie sich mit ihren „untergeschobenen" Christusverherrlichungen ausgesetzt. Ueberdies pflegten noch je falsche Messiasse ihre Verehrer mit ihrem Tod zu verlieren; aber die Christen schöpften grade aus dem Tode ihres Jesus alle Kraft zum Leben und Sterben. Das übersicht Drews völlig; auch macht er nicht einmal den Versuch, die Entstehung der christlichen Gemeinden aus anderen Motiven zu erklären und also an Stelle der angezweifelten Geschichte etwas Besseres zu setzen. Da müsse man doch vor Kalthoffs geistvollen Konstruktionen eine gewisse Achtung haben, ebenso vor Maurenbrechers auf Wredes Resultaten beruhenden Deutungsversuchen, wenn auch Wrede selbst mit seiner radikalen Kritik durchaus abzulehnen sei. Gewiß ist es richtig, daß Drews von der neueren theologischen Schule die Methode übernimmt, aber es fehlt ihm an Einsicht und Schulung, sie richtig anzuwenden. Zudem ist Kritik und Vergleich eine Forschungsart, ohne die man überhaupt auf keinem Gebiet der Wissenschaft etwas ausrichtet. Aber man verfolgt gewisse Linien und hält sie für gradlinig; man entdeckt gewisse Aehnlichkeiten und wittert in Forscherfreude Abhängigkeiten, ohne zu bedenken, daß ähnliche Kulturverhältnisse auch ähnliche Kulturprodukte zeitigen! Gewiß sprechen, so stellte es besonders Gunkel klar in der Debatte mit Jensen, auch christliche Theologen von sagenhaften Stoffen und Bestandteilen in der Bibel, aber sie vergessen nie zu betonen, daß eben diese Stoffe eine Umbildung und Vertiefung, eine Versittlichung und Vergeistigung erfahren haben (wie z. B. die Sintflutsage), daß sie nun zu ganz andersartigen Gebilden geworden sind. Im übrigen müsse es, so fuhr Johannes Weiß fort, dabei bleiben, daß das Christentum ein Kraftzentrum aus eigener Lebensfülle darstelle. In ihrer entscheidenden Eigenart an Christi Person orientiert und durch ihn und seinen Geist geschaffen: nur so wird die christliche Religion wirklich verstanden und erklärt. Schöpferische Persönlichkeiten, von denen die Weltgeschichte lebt und durch die sie sich entwickelt, können nicht zufolge irregeleiteter Geschichtsbetrachtung durch unpersönliche Ideen, die aus dem Nichts auftauchen und in den Nebel sich verlieren, ersetzt werden. Den besonnenen Forscher muß sein Respekt vor der geschichtlichen Wirklichkeit davon zurückhalten, über die Geschichte hinausgucken zu wollen: sie selbst muß er zum Reden bringen und ihr ihre Geheimnisse in hingebender Forscherarbeit vorsichtig ablocken. Es ist aber völlig verkehrt, wenn es bei Drews oft genug heißt: dies und das ist ungeschichtlich, ohne daß sich der Skeptiker die Mühe macht, den angezweifelten Stoff anderswo unterzubringen oder restlos aus anderen glaubwürdigen Bestandteilen zu erklären. Nein, die Kritik in allen Ehren! Sie ist überall notwendige Vorarbeit. Aber das letzte Wort gebührt ihr nie! Hat sie gesprochen, so muß man auch zugreifen und anerkennen und das Große still verehren. Grade aber die Evangelien, Markus vor allem, der sich besonders durch seine Zurückhaltung in der Wunderfrage auszeichnet, bieten eine solche Fülle geschichtlich klarer Züge und unerfindlicher Wahrheiten aus dem Leben Jesu, daß an ihnen nur der Mutwille oder der blinde Haß zweifeln kann. Besonders die kurzen Aussprüche Jesu z. B. Luk. 12, 49, Matth. 6, 3 und viele andre, vor allem auch die Gleichnisse tragen die Kraft der Unzerstörbarkeit in sich und erhalten sich durch sich selbst. — Auf weitere Einzelheiten einzugehn würde hier zu weit führen. Die durchschlagenden Ausführungen des in seinem Stoffe lebenden und ihn beherrschenden Referenten kann Jeder in seinem demnächst bei Mohr in Tübingen erscheinenden Werk über die Geschichtlichkeit Jesu nachlesen. Hier sei nur noch betont, daß der Referent mit der entscheidenden Doppelfrage abschloß: Wo ist denn das „vergeistigte, veredelte" Judentum zur Zeit Jesu, von dem man so viel redet, wo anders — als bei ihm! Und welches war denn die eben ihn von jenem unterscheidende Stimmung? Dort Gedrücktheit, Engherzigkeit, Verzweiflung; bei Jesus alles eine weltumspannende, weltverklärende Frohbotschaft.

Auf derselben Höhe stand Gunkels Vortrag über die Propheten. Er zeigte, wie sich ihre Art und ihr Amt aus naturalistischen Anfängen zu der geistigen Höhe der Schriftprophetie eines Jeremia und Deuterojesaja entwickelte; wie man aus der Bibel zunächst den Eindruck gewinne, daß es nur Unheilsprophetien gebe, wie daneben aber doch eine starke Heilsprophetie mit glühenden Heilshoffnungen sich entfaltet und behauptet. Seit der Perserzeit sind alle Propheten Heilspropheten. Die allergrößte Bedeutung dürfe Amos für sich in Anspruch nehmen. Er wie Hosea haben unendlich viel zur Vergeistigung und sittlichen Vertiefung in der Darstellung der göttlichen Eigenschaften beigetragen. Man dürfe nicht verkennen, daß die Propheten auch wirkliche Weissager waren; aber die Aufgabe ist, ihren Weissagungen den Geist abzulauschen. In die Geheimnisse der israelitischen Prophetie hat uns aber kaum einer so tief und treffend eingeführt wie Duhm (vgl. seinen Jesaia). Auffallend bleibt, daß die Propheten so wenig Verständnis in ihrer Zeit gefunden haben. Sie haben sich eben zu allermeist gegen den Geist ihrer Zeit auflehnen müssen. Dazu wurden sie getrieben — oft genug gegen ihren Willen — von dem Gott, dessen Geist über sie kam und sie ihr Lebtag lang nicht mehr los ließ. Am größten haben die Propheten sich gezeigt, als die Götter der Fremde über den Gott Israels triumphiert zu haben schienen: in dieser schwersten Zeit verkündigten sie furchtlos und trotzig die einzigartige Herrlichkeit ihres Gottes. Es ist ihr Verdienst, daß Religion und Sittlichkeit durch sie für immer zusammengeschmiedet wurden; ohne allerdings zunächst bestimmte einzelne sittliche Forderungen zu formulieren. Und welch ein gewaltiger Unterschied besteht zwischen dem prophetischen und dem griechischen Monotheismus! Dort ist Gott die lebendige, alle konkrete Wirklichkeit überragende sittliche Persönlichkeit; hier nur ein Luftgebilde des abstrahierenden Denkens; allerdings haften auch dem prophetischen Gott noch gewisse mythologisierende und anthropomorphe Züge an; aber von Natur- oder Kreaturvergötterung ist in der prophetischen Religion keine Spur, vielmehr ist bei ihnen ein erster großer Schritt zu Gott als absolutem Geist getan. Man gewinnt aber kein vollständiges Bild von den Propheten, wenn man nicht in ihre Vorstellungswelt als einen Hauptzug ihre messianische, besser ihre Heilshoffnungen hineinzeichnet. So knüpft besonders Jesaia an die volkstümliche Idee eines erwarteten Gott-Königs an. Ein „Gottesknecht" wird kommen, — so heißt es bei Deuterojesaja — der das Volk neu gründen soll. Anlaß, aber auch nur Anlaß zur näheren Charakterisierung dieses erwarteten Gottesknechtes gibt die merkwürdige mythologische Vorstellung vom getöteten und auferstehenden Messias in Je-

saia 53. Ein abschließendes Wort aber über alle diese schwierigen Probleme könne erst gesprochen werden, wenn wir eine israelitische Literaturgeschichte besitzen, die zu schreiben noch ungeheurer Mühe und feinsinniger Erforschung des Stilcharakters der alttestamentlichen Schriftsteller bedarf.

Es bedeutete den Höhepunkt im Ablauf des Theologischen Ferienkursus, als Gunkel in der Diskussion in überlegener Sachkenntnis Jensen widerlegte. Er begegnete ihm in geradezu ritterlicher Weise; zugleich ließ er mit allem Ernst durchblicken, daß Jensen als Sprachforscher wohl seine Verdienste habe, die ihm nicht geschmälert werden sollen, aber absolut kein Sensorium weil kein ästhetisches Empfinden besitze, den Sagen und Geschichten ihre Geheimnisse abzulauschen.

In einstündiger Rede war Jensen Gelegenheit gegeben, seine Position zu vertreten. Mit Mäßigung und Sachlichkeit verteidigte er seinen Standpunkt von der Omnipotenz des Gilgameschepos; er wies auf seine Paralleltafeln hin, die in ganz bestimmten Zügen die Aehnlichkeiten jener altbabylonischen Sage mit dem neutestamentlichen Lebensbild Jesu aufzeigen sollten. Die Art, wie er das tat, mochte auf manche nicht ganz ohne Eindruck geblieben sein. Aber mit zwingender Wucht verstand es nun Gunkel, dem man den unterdrückten Zorn abfühlte, das Bouquet Jensens zu zerpflücken. Er wies mit überzeugender Klarheit darauf hin, daß die Geschichten und Erzählungen des Alten Testaments ästhetisch einheitliche Gebilde sein, aus denen man nicht einzelne Stücke ausbrechen könne, um dann tiefsinnig auszurufen: Seht, das und das ist schon anderswo dagewesen, es ist nicht Original, fort mit ihm! Gewiß, es bestehen Beziehungen zwischen den großen Kulturvölkern des alten Orients einerseits, dem Juden- und Christentum andererseits, aber diese sind viel zu mannigfaltig und kompliziert, als daß das Gilgameschepos als die einzige Quelle aller in die jüdisch-christliche Welt aus anderen Kulturen eingedrungenen Züge angesehen werden darf. Im übrigen haben wohl Erzählungsstoffe den Trieb zu wandern, Nationalepen überschreiten die Volksgrenzen nie.

Im Verlauf der weiteren recht lebhaften Debatte, die sich wesentlich um die Frage drehte, ob unsre Quellen biblische und außerbiblische, ausreichen, um die Geschichtlichkeit des Lebens Jesu wissenschaftlich glaubhaft zu machen, stellte sich die überwiegende Mehrzahl der Redner mit aller Entschiedenheit auf den Standpunkt, daß das Christentum als geschichtliche Erscheinung sich entweder überhaupt nicht erklären lasse, wenn man es nur aus vorangegangenen Faktoren ableiten wolle, oder aber eine Persönlichkeit als ihren Urquell fordere, die mitten in der Geschichte stehend, selbst übergeschichtlicher Art sei, die unerfindbare und schöpferische Original-Persönlichkeit Jesu Christi. Zu dieser Erkenntnis hatte auch der Schluß des begeistert aufgenommenen Vortrages von Prof. Weiß die Versammlung geführt. Prof. Jensen ließ es bei seiner einmaligen Auseinandersetzung bewenden. Zum Schluß der zum Teil dramatisch bewegten Debatte wies der Leiter des Kursus Pfarrer Koehler darauf hin, daß man den Drews-Jensenschen Standpunkt psychologisch deuten und geschichtsphilosophisch verstehen müsse als wiederkehrenden Hegelianismus, dem die Idee alles sei, die Personen aber als ephemere Repräsentanten der Idee entbehrlich erscheinen.

Wenn auf den Vortrag des Berliner Privatdozenten Dr. Spranger, der als Philosoph über das religiös-sittliche Persönlichkeitsideal Schleiermachers sprach, hier nicht weiter eingegangen wird, so geschieht es lediglich aus Mangel an verfügbarem Raum. An sich bedeutete der die Zuhörer in jeder Phase ebenso durch die elegante und sichere freie Diktion wie durch die scharfe Pointierung der Gedanken fesselnde Vortrag eine Leistung allerersten Ranges; es war in der Tat erstaunlich, wie tief der Philosoph Spranger in die verschlungenen Urwald-Pfade der Theologie Schleiermachers und Ritschls eingedrungen war und beide in einer höheren Synthese zu Recht und Geltung brachte.

Es herrschte unter allen, die Zahl 600 beim Weißschen Vortrage noch überschreitenden Zuhörern nur eine Stimme der Befriedigung für die wissenschaftlich gediegenen Darbietungen und des Dankes für den erhebenden Verlauf dieses Theologischen Ferienkursus.

F K

Ueber den Debatte-Abend wird uns von anderer Seite noch geschrieben:

Von besonderer Bedeutung war es, daß einer der beiden Bestreiter zugegen war und das Wort zur Selbstverteidigung ergriff, Professor Jensen aus Marburg. Seine Stellung war nicht leicht; man merkte es ihm an, daß er diese Gelegenheit als eine Schicksalsstunde ansah.

Zunächst entschuldigte Jensen seine frühere scharfe Polemik als eine Wirkung der Mißhandlungen, denen er jahrelang von Seiten seiner Gegner ausgesetzt gewesen sei. Bis vor einem Jahre sei er ein toter Mann gewesen; erst daß er sich seiner Haut gewehrt, habe einen Umschwung vollzogen. Uebrigens sei es nicht richtig, daß alle Beurteiler seiner Gilgamesch-Theorie sich ungünstig ausgesprochen hätten, er habe günstige Rezensionen z. B. von den Assyriologen Zimmern und Weber und von einem Theologen, den er nicht nennen wolle, erhalten. Sonderbar berührte es, daß Jensen seine Schriften und die Buchhandlungen, in denen sie auslägen, aufzählte, noch sonderbarer die Verlesung der Rezensionen und die beabsichtigte, aber von dem Vorsitzenden verhinderte Verlesung eines Privatbriefes. Nun erst ging der Redner auf die sachliche Seite der Frage ein.

Ob das Gilgamesch-Epos ein Kunstprodukt ist, oder nicht, sei ganz gleichgiltig. Die Anordnung der zwölf Tafeln sei zwar erst durch die gelehrte Arbeit sichergestellt, aber nun unzweifelhaft; auch die Lückenhaftigkeit derselben sei unerheblich. Selbst, wenn neue Funde gemacht werden sollten, so könnten sie Jensens Meinung nicht umstoßen. Das Gilgamesch-Epos habe sich nur auf mündlichem Wege nach Syrien verpflanzt, von dort nach Palästina, dann nach Griechenland u. s. f. bis nach Deutschland. Innerhalb dieser Länder ließen sich die Beziehungen genau feststellen, aber nicht das Verhältnis zwischen Anfangs- und Endpunkt, also zwischen Gilgamesch und deutscher Sage. Im Gilgamesch-Epos ist nach Jensens Ansicht der wesentliche Teil der Moses-, Elias- und Jesus-Sage wiederzufinden, und zwar in wesentlich der gleichen Reihenfolge. Aenderungen und Verschiebungen müssen dabei stattgefunden haben, auch Entstellungen bis zur Unkenntlichkeit, wie z. B. auch zwischen den verschiedenen indogermanischen Sprachen. Aber, da man Verwandtschaft allerdings nur auf Grund der Aehnlichkeiten feststellen könne, müsse man diese betonen; und die Aehnlichkeiten seien so groß, daß ein Zufall ausgeschlossen sei. Schon aus einer Parallele könne auf Verwandtschaft geschlossen werden; kämen aber mehrere Parallelen in Betracht, so erhöhe sich ihre Beweiskraft häufig nicht nur summenmäßig, sondern in der Potenz. Ebenso wie er selber schlössen auch Theologen, z. B. Johannes Weiß, daß die Eliassage auf die Johannes- und Jesus-Sage eingewirkt habe. Mit seiner Tabelle habe sich aber kein Theologe beschäftigt. Diese Tabelle verlas Jensen, und es war nicht zu leugnen, daß die Verlesung bei der geschickten, wenn gleich höchst willkürlichen Auswahl einen gewissen Eindruck machte.

Aus dieser Tabelle aber wolle er nur schließen, so fuhr der Redner fort, daß die Jesus-Sage eine Schwestersage der Elias-Sage sei; ebenso reichten die Aehnlichkeiten der Gilgamesch-Sage mit der Jesus-Sage völlig zur Feststellung der Verwandtschaft aus. Die Behauptung, ebenso gut wie die von ihm aufgestellten, ließen sich Parallelen zwischen Gilgamesch-Epos und anderen Geschichten, z. B. der des Napoleon, aufstellen, sei völlig aus der Luft gegriffen. An dem Tage, da man ihm solche Parallelen beweise, wolle er pater peccavi sagen und sein Buch verbrennen.

Zum Schlusse kam Jensen noch auf die Brunnenszene zu sprechen; tatsächlich stamme die Brunnenszene in „Hermann und Dorothea" letztlich aus dem Gilgamesch-Epos. Auch die Erzählung von der Wüstenflucht Jesu stamme aus dem Gilgamesch-Epos. In bezug auf die übrigen Züge der Jesus-Sage verwies Jensen auf sein großes Buch. Die Buddhasage sei nicht von der jetzigen, aber wohl von einer älteren, vorchristlichen Form der Jesussage abhängig.

Auf diese Darlegungen Jensens, die nicht ohne Beifall blieben, besonders wohl, weil manche Zuhörer in dem Redner tatsächlich einen unschuldig leidenden Märtyrer seiner Ueberzeugung erblickten und ihm deshalb die mitleidende Liebe zuwandten, die Christen von dem „sagenhaften" Jesus gelernt haben, antwortete Gunkel in einer äußerst versöhnlichen und sympathischen Weise.

Gunkel stellte durchaus in Abrede, auf Grund eingehender Lektüre vieler Renzensionen von Jensens Buch, daß dieser mißhandelt worden sei; man sei ihm durchaus gerecht entgegengetreten. Die Parallelen Jensens seien gar nicht parallel, wie man z. B. an der „Parallele" Naeman und der reiche Jüngling sehen könne. Mit jenen Parallelen beweise man gar nichts, man müsse es anders machen. Es fehle Jensen durchaus an ästhetischer Einsicht. Hier handele es sich nicht um Summen von Einzelzügen, die man durch Addition gewinne, sondern um Einheiten, um Organismen. Jensen vergleiche immer nur einzelne Züge, nicht aber die Einheiten.

Die Sagen sind in der Form der Einzelerzählung überliefert, die Gilgameschsage und die Sintflutsage seien allerdings verwandt. Anders aber stehe es mit Epen. Das Gilgamesch-Epos ist wie z. B. das Nibelungenlied durch einen Künstler zu einer Einheit zusammengebunden und nun unauflöslich geworden. Sagen und Märchen haben eine ungeheure Kraft zu wandern (so habe Gunkel kürzlich das Märchen vom Swinegel und Hasen in Mauretanien wiedergefunden). Hat aber ein Künstler solchem Stoffe seinen Geist aufgeprägt, dann verliert dieser die Kraft zu wandern; Epen bleiben an der Volksgrenze stehen als Nationalepen. Homer blieb bei den Griechen, ebenso das Nibelungenlied bei den Deutschen, französische Epen in Frankreich. Das

wisse jeder Kenner dieser Literaturgattung, ohne davon erst groß zu reden oder zu schreiben.

Erst müsse das Gilgamesch-Epos genau untersucht werden, hineingestellt in die gesamte babylonische Kultur und aus ihr verstanden werden; dann erst dürfe man Schlüsse ziehen. Dann müssen die einzelnen Stoffe des Gilgamesch-Epos untersucht werden auf ihren Stil und ihre Eigenart. So weit aber sei eben die Assyriologie noch nicht bei ihrem kurzen Bestehen; in hundert Jahren solle man wieder darüber reden.

Auf Goethe ist eine Fülle von Kulturstoff vieler Völker eingedrungen, sodaß man z. B. die Brunnenszene in Hermann und Dorothea nicht gerade aus Gilgamesch erklären müsse. Ebenso habe nicht über Israel wie eine dunkle Wolke das Gilgamesch-Epos geschwebt. Die Psychologie der Uebertragung, ihrer Möglichkeiten und Unmöglichkeiten müsse untersucht werden, dann werde man erkennen, daß Israel nicht unter einer Glasglocke gesessen hat, auf die immer nur Gilgamesch herabgeträufelt sei.

Jensen fechte für eine verlorene Sache. Es sei tragisch mitanzusehen, wie ein Mann, der als Assyriologe so Bedeutendes geleistet habe, sich auf ein Gebiet verirrt habe, auf dem er nicht zuhause sei, und dies nicht zugeben wolle. Gunkel schloß damit, daß er auch vor dem besiegten Gegner gern den Degen senke. V

Verschiedenes

Kleine Mitteilungen. Herr Professor Häring in Tübingen ersucht uns mit Rücksicht auf den Artikel über die Auferstehung in Nr. 14 f., der ihn wiederholt zitiert, auf seine Darstellung der Sache in der Zeitschrift für Theologie und Kirche 1897 und 1898 und in seiner Dogmatik S. 107—142 hinzuweisen, was wir hiermit gerne tun.

In Nr. 9 d. Bl. haben wir der Sorge gedacht, die man in Herrnhut und in befreundeten Kreisen um das Schicksal des Missionsdirektors Ernst Reichel hatte. Nun ist das Schiff „Prins Willem", mit dem er nach Suriname hinüberwollte, von der Direktion des Kgl. Westindischen Maildienstes offiziell aufgegeben, und Herrnhut hat daraufhin die Anzeige seines Todes versandt. Der Verlust ist groß für die Gemeinde, die er als gewaltiger Prediger, als liebevoller Menschenbehandler, als feiner kluger Kopf auch nach außen hin trefflich vertrat, und der er unter ernsten inneren Schwierigkeiten nach Menschenansicht noch große Dienste zu leisten berufen war. Joh. 13, 7 hat die Herrnhuter Missionsdirektion über seine Todesanzeige geschrieben.

Aus unserm Leserkreise wurden wir bei unsrem Werben um Teilnahme für die Brüdermission befragt, ob denn nicht dieses Werk durch das große Morton-Legat von 1897 über alle Not hinweggehoben sei. Das ist eine sehr interessante Sache, über die wir heute zu berichten den Raum nicht mehr haben. Nur dies, daß nach Bestimmung des Testators das Geld zur Anlegung neuer Stationen verwandt werden mußte und daß die Brüdermission dadurch zur Erweiterung ihres Werks geradezu genötigt worden ist. Wir kommen darauf zurück. R

Verantwortlicher Herausgeber Prof. D. Rade in Marburg i. H.

Anzeigen

Freunde der Christlichen Welt

Berlin. Religiöse Diskussionsabende. Donnerstag 12. Mai in der Aula des ehem. Friedrich-Werderschen Gymnasiums Dorotheenstraße 13/14: Eid und Eidesnot. Kammergerichtsrat H. Weizsäcker.

Halle a. S. (Vereinigung Halle-Stadt). Freitag 22. April 8 Uhr im Evangelischen Vereinshaus: Drews' Christusmythe.

Leipzig. Dienstag 26. April 8 Uhr bei Kitzing und Helbig, Petersstraßenpassage: Ewiges Leben. Privatdozent Lic. Mulert-Halle.

Versammlungskalender

12.—13. April	Thüringer Kirchentag Gotha.
17.—21. „	Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend, Instruktionskursus Frankfurt a. M.
17.—19. Mai	Eisenacher Bund Eisenach
17.—19. „	Evangelisch-sozialer Kongreß Chemnitz
27.—29. Juni	Allgemeiner Fürsorge-Erziehungs-Tag Rostock
6.—10. August	Weltkongreß für freies Christentum und religiösen Fortschritt Berlin
25.—28. September	Evangelischer Bund Chemnitz
12.—21. Oktober	Apologetischer Instruktionsursus Berlin

Die Zustände in Nordschleswig

von

Johannes Tiedje

VIII und 135 Seiten. 1.30 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder gegen Voreinsendung von 1.40 Mk. direkt vom Verlag.

Verlag der Christlichen Welt, Marburg i. H.

Hilfspredigerstelle an der **Marienkirche** (Marktkirche), **Halle a. S. möglichst bald** zu besetzen. Gehalt 1800 Mk., Wohnungsgeld 300 Mk., im Fall der Verheiratung 600 Mk. Die Arbeit läßt Zeit zu weiterer Fortbildung. Meldung an den **Gemeindekirchenrat,** Prof. **Schmidt,** Oberpfarrer, Halle a. S., a. d. Marienkirche 2.

Welcher **Amtsbruder** im Gebirge oder in schöner Waldgegend möchte sich vom 24. Mai bis 10. Juni vertreten lassen? **Stotel** (bei Geestemünde) **Butt, Pastor**

Quintaner oder **Quartaner** findet **gewissenhafte Erziehung, gründlichen Unterricht, energische Förderung** bei erfahrenem evangelischen Pfarrer Rheinlands. (Nähe Bonns). Gefällige Offerten unter **A R** an den Verlag.

Christliches Hospiz und Erholungsheim **Eisenach,** Barfüßerstr. 24 a. Herrliche ruhige Lage. Große freundliche Zimmer. Vom Garten direkter Aufgang zur Wartburg. Hausdiener am Bahnhof. **L. Kempers**

Thale/Harz, Töchterpensionat v. Frau Professor Lohmann. Alle Wissensch., Künste, Haushalt, Kochen. Gesunde schöne Waldlage. Näh. Prospekt.

Sammluug von 272 **alten Gesangbüchern** aus ganz Deutschland hat zu verkaufen **Pastorin Decker, Süderstapel** Kreis Schleswig.

Tüchtige, selbständige **Köchin** für feines Privathaus bei hohem Lohn auf sofort oder 1. Mai nach Freiburg i. Br. gesucht. Frau Hofrat **Determann, Freiburg i. Br.,** Wintererstr. 21.

Erholungsheim Anker Ostseebad Henkenhagen bei Kolberg

Vegetarische Küche. **Geschützte Waldlage am Strande.** Luftbäder im Waldpark. **Freie Seebäder.** Wärmekultur nach Dr. Winsch, Badearzt in Henkenhagen.

Pension von Mk. 5.— an. Vor- und Nachsaison Ermäßigung. Prospekte frei.

Morgenandachten

dargeboten von den Freunden der Christlichen Welt. Tübingen. J. C. B. Mohr. Broschiert 5 Mk., gebunden 6,50 Mk., in Leder gebunden 10 Mk.

Verlag von Reuther & Reichard in Berlin W. 35

Soeben ist erschienen:

Zum Streit um die „Christusmythe"

Das babylonische Material in seinen Hauptpunkten dargestellt

von

Dr. Heinrich Zimmern

Professor der orient. Sprachen an der Universität Leipzig

8°. 66 Seiten. Preis Mk. 1.—

Der Verfasser, der seiner Zeit in seiner Neubearbeitung von Eb. Schraders »Keilinschriften und Altes Testament« zuerst von allen assyriologischen Forschern in größerem Zusammenhang die babylonische Literatur für die Messias- und Christusvorstellungen des Alten und Neuen Testaments herangezogen hatte, bietet in dieser Broschüre eine neue, kurze, speziell auch für weitere Kreise berechnete, aber durch am Schlusse beigegebene Anmerkungen und Literaturnachweise auch für die näher interessierten Forscher kontrollierbare zusammenfassende Darstellung des einschlägigen babylonischen Materials. Dabei finden außer dem inzwischen aus babylonischen Quellen neu bekannt gewordenen namentlich diejenigen Punkte eingehende Berücksichtigung, die in dem gegenwärtig lebhaft geführten Streit um die »Christusmythe« im Mittelpunkt der Erörterung stehen.

In einer längeren Einleitung präzisiert der Verf. seine prinzipielle Stellung insbesondere gegenüber Drews, Jensen und Jeremias, und zwar gegenüber den beiden ersten dahin, daß er trotz der Annahme eines starken mythologischen und sagenhaften außerjüdischen und außerchristlichen Einschlags in die Messias- und Christusvorstellungen des AT und NT und in das Leben Jesu doch an der Geschichtlichkeit der Person Jesu durchaus festhält; gegen Jeremias dahin, daß er von jenem mythologischen Einschlag nicht etwa nur die Form, sondern in weitem Umfang auch den Inhalt der christologischen Idee betroffen sein läßt.

Evangelisch-sozialer Kongreß

21. Tagung 17.—19. Mai in Chemnitz

Dienstag, den 17. Mai Abends 8 Uhr Oeffentlicher Begrüßungs- und Volksabend.

Mittwoch, den 18. Mai Vormittags 9 Uhr Erste Hauptversammlung. Eröffnungsrede des Kongreßvorsitzenden, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Prof. D. Harnack-Berlin; Begrüßungen durch die Behörden; Vortrag von Pastor Liebster-Leipzig: „Sozialistische Weltanschauung und christliche Religion"; Diskussion. — Nachmittags 3 Uhr Besichtigungen der Kgl. Landesanstalt für Blinde und Schwachsinnige sowie einzelner größerer Fabriken. — Nachmittags 4 Uhr Spezialkonferenzen (Jugendarbeit, Oeffentliche Diskussionstätigkeit etc.). — Abends 8 Uhr Zweite Hauptversammlung. Vortrag von Professor Dr. Herkner-Charlottenburg: „Käuferpflichten"; Diskussion.

Donnerstag, den 19. Mai: Vormittags 9 Uhr Dritte Hauptversammlung. Jahresbericht des Generalsekretärs Pfarrer Lic. Schneemelcher-Rummelsburg. — Vortrag von Fräulein Dr. Marie Baum-Düsseldorf: „Fabrikarbeit und Frauenleben"; Diskussion.

Sämtliche Versammlungen finden im „Kaufmännischen Vereinshaus" statt.

Wir suchen zu baldigst möglichem Eintritt einen

Geschäftsführer.

Derselbe muß religiös, theologisch und kirchenpolitisch lebhaft interessiert und unbedingter Anhänger unserer Bewegung sein, doch rechnen wir nicht allein auf die Bewerbung berufsmäßiger Theologen. Volle Arbeitskraft, die Fähigkeit zur selbständigen Leitung eines Bureaus, Redegewandtheit in vorbereitetem Vortrag, vornehme Gesinnung, Bereitwilligkeit zu energischer Vertretung unserer Bestrebungen werden vorausgesetzt.

Bewerber wollen sich unter Einsendung von Lebenslauf, Zeugnissen und Photographie sowie unter Angabe ihrer Gehaltsansprüche an Professor Dr. Geffcken, Köln, Marienburg, Lindenallee 62, wenden.

Rheinisch-Westfälischer Verband der Freunde evangelischer Freiheit. Verein für evangelische Freiheit zu Köln

---

Sanatorium (800 m üb. d. Meer) **Tannerhof**
Bayrisch Zell a. F. d. Wendelstein, 1838 m

Phys. diätet. Behandlg. Vorwieg. vegetar. Küche. Naturgemäße Lebensweise. Famil. Charakter. Keine Dienstboten. Hütten. Luftbäder bis z. Alm (1200 m). Liegehalle. Prospekt.

Dr. v. Mengershausen.

Bad Nauheim

Haus Kling Karlstr. 44

Möblierte Zimmer mit und ohne Pension für Kurgäste. Ruhige, freie Lage, Garten. Mäßige Preise.

Frau Ober-Postassistent **Kling**

Venedig **Christl. Hospiz Campo S. Angelo Pension 5—6 Lire.**

Theologische Literaturzeitung

Herausgegeben von **Harnack** und **Schürer**

Verlag: J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung, Leipzig

35. Jahrgang. Jährlich 26 Nummern. 18 Mark

Nr. 8. Essays on some Biblical Questions of the Day by Members of the University of Cambridge. Ed. by Swete (W. Bauer) — Windisch, Die Frömmigkeit Philos (Heinrici) — Bonkamp, Zur Evangelienfrage (W. Bauer) — Mommert, Zur Chronologie des Lebens Jesu (W. Bauer) — Schäfer, Basilius des Großen Beziehungen zum Abendlande (Dräseke) — Grützmacher, Hieronymus. 2. und 3. Band (Preuschen) — Bilz, Die Trinitätslehre des hl. Johannes von Damaskus (Kattenbusch) — Gutenberg-Gesellschaft Achter Jahresbericht 1909 (Köhler) — Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Dritter Band (Cohrs) — Konschel, Der Königsberger Religionsprozeß gegen Ebel und Diestel (Tschackert) — Müsebeck, Carl Candidus (E. W. Mayer) — Bastide, L'Anglicanisme (Kattenbusch) — Lahusen, Das apostolische Glaubensbekenntnis (Kattenbusch) — Bassermann, Beiträge zur praktischen Theologie (E. Chr. Achelis) — Baumgarten, Die persönlichen Erfordernisse des geistlichen Berufs (Schian)

Drucksachen für Familien- und amtliche Zwecke sowie Werkdruck jeder Art liefert in tadelloser Ausführung zu mässigen Preisen

Buchdruckerei Heinr. Bauer in Marburg a. L.

Demnächst erscheint m. Katalog 390:

Weltanschauung des Christentums

(Dogmatik, Symbolik, Apologetik, Ethik) (Bibliotheken Otto Pfleiderer, Dav. Fr. Strauß, S. Deutsch, H. A. Köstlin etc. 8. Teil). Ich bitte, gratis und franko zu verlangen. **H. Kerler, Ulm a. D.**

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhdlg. Oskar Beck, München

Soeben erschien:

Was will Johannes Müller?

Von

Lic. Dr. ***Friedr. Rittelmeyer***

III, 41 Seiten 8°. M. —.80.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen

Stiftungsverlag in Potsdam

Zum 100. Todestag der Königin Luise 19. Juli 1910

Königin Luise

Ihr Leben, Denken und Wirken

in 15 Geschichten

von

Hermann Petrich

32 Seiten mit 3 Abbildungen
Steif broschiert

Preis 10 Pfennig

Volkstümlich geschrieben und zur Massenverteilung an diesem Tage bestimmt.

100 Exemplare für 8 Mark
200 Exemplare für 15 Mark

Zur Frage nach der Echtheit der paulinischen Hauptbriefe

Der Brief an die Römer auf seine Entstehung untersucht

Aus dem Holländischen des **Dr. W. C. van Manen,** † Professor in Leiden, übersetzt von **Dr. G. Schläger** Geb. Mk. 5, brosch. Mk. 4.

G. Strübigs Verlag (M. Altmann) in Leipzig

Zeitschrift für Missionskunde und Religionswissenschaft

Evangelischer Verlag Heidelberg

Heft 5. Das Gebetsrad im japanischen Buddhismus. Von D. Haas, Heidelberg — Eine japanische Abschwörungsformel aus der Zeit der Christenverfolgung in Japan. Von D. Haas — Eine japanische Urkunde aus den Tagen des unterdrückten Christentums. Von D. Haas — Selbstbiographie eines chinesischen Lehrers. Vorbemerkungen von Pfarrer Wilhelm, Tsingtau — Aus der Mission der Gegenwart. Von Missionsinspektor Lic. Witte — Aus Zeitschriften und Jahresberichten — Literatur — Aus den Zweigvereinen

---

Philosophie der Kunst

von **Dr. Broder Christiansen**

M. 6.—, in Halbpergament M. 8.—

Worin das Wesen der Kunst besteht, was Gehalt und Stil eines Kunstwerks ausmacht und was die Aesthetischen Werte bedingt, auf diese kunstphilosophischen Fragen giebt ein eben erschienenes Buch in einer Weise Antwort, die jeder flachen und scheinbaren Auslegung abhold nach Wesen und Tiefe trachtet, und dadurch erreicht, was der Titel verheißt. (Tägliche Rundschau) — Christiansen zergliedert das neue und neueste Kunstmaterial bis zu Slevogt und Rilke; mit seinen scharfen und treffenden Schlußfolgerungen beweist er die Selbstherrschaft des Reinkünstlerischen im Wesen der Kunst. (Königsb. Allg.-Zeitung) — Der Verfasser versteht es in wahrhaft genialer Weise, die einschlägigen Fragen bis in ihre Grundbestandteile zu zerlegen und ungekünstelt vor unserm geistigen Auge wieder aufzubauen; er verfügt zugleich über eine bewundernswert präzise Art und Weise, sich auszusprechen. Das Werk kann aufs wärmste empfohlen werden. (Nord. Allg.-Zeitung) — Ich kann wohl sagen, daß es im einzelnen eine bessere Verdeutlichung der Kunstphänomene gibt, als ich sie bisher gefunden habe. Man liest das Buch fast in einer Art Spannung bis zu Ende. Hier kündigt sich vielleicht ein Kopf höheren Ranges an? einer, der kühler als ein Dichter zu denken und lebendiger als meisthin ein Denker sich auszudrücken weiß. (Rheinlande) — Sowie sich Christiansen dem Begriff des ästhetischen Objekts nähert, treten seine besten und tiefsten Gedanken zu Tage, Gedanken, deren Fruchtbarkeit durch seine Einzelanalysen bewiesen werden. Mir scheint, als ob hier zum ersten Male Dinge ausgesprochen worden sind, die dem Verständnis der Struktur des Aesthetischen wesentlich vorwärts helfen. (Zeitschrift für Aesthetik) — C'est une chose rare et précieuse qu'une philosophie de l'art écrite par un artiste philosophe. (Revue de Metaphysique) — Es ist bisher eine Kunstphilosophie von solcher Nützlichkeit nicht geschrieben worden. Lest sie, und ihr werdet profitieren. (Hamburger Fremdenblatt).

Verlegt bei **Clauß & Feddersen** in **Hanau**

Verlag der Christlichen Welt in Marburg i. H. — Druck von Heinrich Bauer in Marburg

Hierzu eine literarische Beilage von der Verlagsbuchhandlung Julius Hoffmann in Stuttgart (Jean Finot, Die Lehre vom Glück)